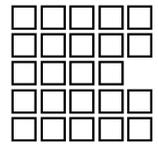


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge	
Mitteilung zur Kenntnis 40/204/2024	5
Bearbeitungsstand der Fraktionsantraege_17.04.2024 40/204/2024	6
TOP Ö 5.2 Einrichtung einer mitwachsenden gebundenen Ganztagsklasse an der Grundschule Tennenlohe zum Schuljahr 2024/2025	
Mitteilung zur Kenntnis 40/196/2024	7
TOP Ö 5.3 Neue Unterrichtsräume für die Jakob-Herz-Schule in der Schillerstraße 52b/c; geplante Baufertigstellung und Einweihungsfeier	
Mitteilung zur Kenntnis 40/197/2024	8
TOP Ö 5.4 Stadtteil-Schule Büchenbach-Nord: Sachstand des Beteiligungsprozesses	
Mitteilung zur Kenntnis 40/198/2024	10
TOP Ö 5.5 Neuerlass der Verbandssatzung und Erlass einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"	
Beschluss Stand: 21.03.2024 40/194/2024	13
Entwurf Geschäftsordnung Stand 23.01.2024 40/194/2024	15
Entwurf Verbandssatzung - Stand 23.01.2024 40/194/2024	24
Synopsis Satzungsfassungen 2020 und 2024 40/194/2024	31
TOP Ö 5.6 Umsetzung der Lehrplanänderung zum Thema Reanimation ab der 7. Jahrgangsstufe	
Mitteilung zur Kenntnis 40/195/2024	46
PV aus BildungsA 16.11.23_Infos zur Umsetzung des Lehrplans_Wiederbelebung an Schulen 40/195/2024	48
Zusammenfassung Erste Hilfe an Grundschulen und Mittelschulen 40/195/2024	49
TOP Ö 5.7 Protokollvermerk zu TOP 8 aus der Sitzung des Bildungsausschusses vom 07.03.2024; Informationen	
Mitteilung zur Kenntnis 40/200/2024	51
PV zu TOP 8 aus Sitzung Bildungsausschuss vom 07.03.2024 40/200/2024	52
TOP Ö 5.8 Zwischenbericht Umsetzungsstand Jugendberufsagentur	
Mitteilung zur Kenntnis 513/013/2024	53
TOP Ö 5.9 Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt am 22.11.2023; TOP 4 "Sozialpädagog*innen an Grundschulen"	
Beschlussvorlage 513/015/2024	55
TOP Ö 6 Startchancen-Programm; Aufnahme der Mönaschule zum Schuljahr 2024/2025	
Mitteilung zur Kenntnis 40/207/2024	57
SCP_Schreiben Kultusministerium 18042024 40/207/2024	58
SCP_Informationen 40/207/2024	61
TOP Ö 7 Vorstellung der Ergebnisse der Schüler*innenbefragung zu berufs- und studienorientierenden Maßnahmen in Erlangen	
Mitteilung zur Kenntnis IV/BB/032/2024	62
Präsentation Schüler_innenbefragung IV/BB/032/2024	63
TOP Ö 8 Programm der Stadtbibliothek zur Woche der Meinungsfreiheit	
Mitteilung zur Kenntnis 42/031/2024	82

TOP Ö 9 Erneuerung der Außenanlagen des Schulgeländes Ost an der Eichendorffschule;Bedarfsnachweis	
Beschlussvorlage 40/203/2024	84
Vorentwurf_EIC 40/203/2024	88
TOP Ö 10 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 40	
Beschlussvorlage 40/205/2024	89
Amt 40 Budgetabrechnung 2023 40/205/2024	93
TOP Ö 11 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 42	
Beschlussvorlage 42/030/2024	95
Amt 42 Budgetabrechnung 2023 42/030/2024	98
Amt 42 Rücklage 2023 42/030/2024	99
TOP Ö 12 Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 43	
Beschlussvorlage 43/038/2024	100
Anlage_1_Amt 43 Budgetabrechnung 2023 43/038/2024	103



Einladung

Stadt Erlangen

Bildungsausschuss

2. Sitzung • Donnerstag, 02.05.2024 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:10 Uhr

- | | | |
|------|---|-------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 40/204/2024
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Einrichtung einer mitwachsenden gebundenen Ganztagsklasse an der Grundschule Tennenlohe zum Schuljahr 2024/2025 | 40/196/2024
Kenntnisnahme |
| 5.3. | Neue Unterrichtsräume für die Jakob-Herz-Schule in der Schillerstraße 52b/c; geplante Baufertigstellung und Einweihungsfeier | 40/197/2024
Kenntnisnahme |
| 5.4. | Stadtteil-Schule Büchenbach-Nord: Sachstand des Beteiligungsprozesses | 40/198/2024
Kenntnisnahme |
| 5.5. | Neuerlass der Verbandssatzung und Erlass einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadt-schulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf" | 40/194/2024
Kenntnisnahme |
| 5.6. | Umsetzung der Lehrplanänderung zum Thema Reanimation ab der 7. Jahrgangsstufe | 40/195/2024
Kenntnisnahme |
| 5.7. | Protokollvermerk zu TOP 8 aus der Sitzung des Bildungsausschusses vom 07.03.2024; Informationen | 40/200/2024
Kenntnisnahme |
| 5.8. | Zwischenbericht Umsetzungsstand Jugendberufsagentur | 513/013/2024
Kenntnisnahme |
| 5.9. | Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt am 22.11.2023; TOP 4 "Sozialpädagog*innen an Grundschulen" | 513/015/2024
Kenntnisnahme |
| 6. | Startchancen-Programm; Aufnahme der Mönauschule zum Schuljahr 2024/2025 | 40/207/2024
Kenntnisnahme |

- | | | |
|-----|---|---------------------------------|
| 7. | Vorstellung der Ergebnisse der Schüler*innenbefragung zu berufs- und studienorientierenden Maßnahmen in Erlangen
Präsentation | IV/BB/032/2024
Kenntnisnahme |
| 8. | Programm der Stadtbibliothek zur Woche der Meinungsfreiheit
mündlicher Bericht | 42/031/2024
Kenntnisnahme |
| 9. | Erneuerung der Außenanlagen des Schulgeländes Ost an der Eichendorffschule;Bedarfsnachweis | 40/203/2024
Beschluss |
| 10. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 40 | 40/205/2024
Beschluss |
| 11. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 42 | 42/030/2024
Beschluss |
| 12. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 43 | 43/038/2024
Beschluss |
| 13. | Bezuschussung der Mittagsbetreuung an Erlanger Grundschulen im Schuljahr 2024/2025 | 40/199/2024
Beschluss |
| 14. | Förderung der offenen Ganztagschule an Erlanger Schulen im Schuljahr 2024/2025 | 40/202/2024
Beschluss |
| 15. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 24. April 2024

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/204/2024

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die beiliegende Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge zum 17.04.2024.

Anlagen: 1 Übersicht

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

**Bearbeitungsstand
der Fraktionsanträge/der Anträge der Stadtteilbeiräte
zum 17.04.2024**

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/ Partei	Zuständiges Referat/ mit Referat (Federführung in Fettdruck)	Thema	BildungsA/Stadtrat/Bemerkungen
026/2024	27.02.2024	GL	IV/40	Antrag: Lehrer:innendienstgeräte	In Bearbeitung
202/2023	17.10.2023	GL	IV/43	Haushalt 2024 Erhöhung der Honorare im Ganzttag	In Bearbeitung
196/2023	17.10.2023	GL	IV/42	Haushalt 2024 Antrag zum Arbeitsprogramm von Amt 42 Stadtbibliothek Optimierungsmöglichkeiten in der Flächennutzung	In Bearbeitung
135/2023	26.09.2023	Grüne Liste	IV/42	Antrag: Bericht Barrierefreier Zugang Stadtbibliothek	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV / 40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/196/2024

Einrichtung einer mitwachsenden gebundenen Ganztagsklasse an der Grundschule Tennenlohe zum Schuljahr 2024/2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Schulleitung, Staatliches Schulamt

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Grundschule Tennenlohe ist eine zweizügige Grundschule mit einer Jahrgangsmischung in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und einem gebundenen Ganztagszug, die im Schuljahr 2023/24 von 203 Schüler*innen in 9 Klassen besucht wird. Im Schuljahr 2022/23 wurde bereits eine zusätzliche Eingangsklasse als mitwachsende gebundene Ganztagsklasse eingerichtet, um die Wahlfreiheit der Eltern (Regelklasse oder Ganztage) weiterhin sicherzustellen und dem Bedarf der Eltern nach Betreuungsplätzen gerecht zu werden.

Aufgrund aktuell erhöhter Schülerzahlen und der damit verbundenen Nachfrage nach Ganztagsplätzen wird zum Schuljahr 2024/25 eine weitere mitwachsende Ganztagsklasse, beginnend mit der 1. Jahrgangsstufe, an der Grundschule Tennenlohe eingeführt. Der dadurch entstehende Raumbedarf wird durch schulorganisatorische Maßnahmen gedeckt. Die Umsetzung erfolgt in den vorhandenen Räumlichkeiten der Schule. Zusätzliche Raumressourcen können nicht zur Verfügung gestellt werden. Laut Schülerprognose sinken die Schülerzahlen mittel- bis langfristig wieder.

Der Antrag auf Einrichtung dieser gebundenen Ganztagsklasse wurde über das Staatliche Schulamt an die Regierung von Mittelfranken gesandt. Die Stadt Erlangen übernimmt den zusätzlichen Sachaufwand sowie die pauschale Kostenbeteiligung i. H. v. derzeit 6.703 € je Klasse.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/197/2024

Neue Unterrichtsräume für die Jakob-Herz-Schule in der Schillerstraße 52b/c; geplante Baufertigstellung und Einweihungsfeier

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 24

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Loschgeschule nutzt die Schule für Kranke aktuell 215 m². Die Raumsituation ist seit vielen Jahren prekär. Nach langjähriger Suche nach geeigneten Räumlichkeiten wurden Ende 2019 Flächen im Objekt Schillerstr. 52 b/c frei. Das Objekt befindet sich in städtischem Eigentum. Die vorhandenen Raumzuschnitte und Raumgrößen waren in Anlehnung an das Unterrichtskonzept der Jakob-Herz-Schule nahezu optimal, sodass sich alle Beteiligten für einen bedarfsgerechten Umbau und Ausstattung der Räume aussprachen (siehe hierzu auch Bedarfsbeschluss des Stadtrates vom 23.07.2020, 40/005/2020). Am neuen Standort werden für den Unterrichtsbetrieb in 14 Lerngruppen sowie für Verwaltung, Lehrkräfte und die medizinisch/therapeutischen Räume ca. 500 m² zur Verfügung stehen; die Raumsituation wird sich erheblich verbessern.

In der Jakob-Herz-Schule werden aktuell ca. 110 Schüler, davon über die Hälfte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in 14 Gruppen von 17 Lehrkräften unterrichtet. Die Kinder und Jugendlichen verbleiben durchschnittlich 2-3 Monate, bzw. ist je nach Krankheitsbild und Behandlungsplan auch wöchentliche Anwesenheit (2-3 Tage) gegeben. Jährlich werden ca. 500 Kinder an der Jakob-Herz-Schule unterrichtet. Ziel ist es, den besonderen Bedürfnissen langfristig erkrankter Kinder und Jugendlicher, dem staatlichen Bildungsauftrag und einer bestmöglichen Prävention, Rehabilitation und Integration gerecht zu werden und die Wiedereingliederung in die Stammschule zu ermöglichen.

Die Umbauarbeiten am Objekt Schillerstr.52 b/c laufen aktuell noch. Die Ausbaugewerke Trockenbau-, Fliesen- und Schreinerarbeiten sind zu ca. 80-85% abgeschlossen. Mit den Außenanlagen wurde bereits begonnen.

Der Umzug der Jakob-Herz-Schule von der Loschgeschule in die neuen Räumlichkeiten in der Schillerstraße 52b/c ist für die Pfingstferien 2024 vorgesehen.

Die Einweihungsfeier findet am 17. Juli 2024 um 14.00 Uhr in der Karl-Heinz-Hiersemann-Halle statt. Dabei wird es auch eine Möglichkeit zur Besichtigung der neuen Räume geben.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/198/2024

Stadtteil-Schule Büchenbach-Nord: Sachstand des Beteiligungsprozesses

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	06.06.2024	Ö	Kenntnisnahme	
Kultur- und Freizeitausschuss	03.07.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref IV, 61, 24, 41, 51, 13-2, Schulleitungen Mönauschule und Hermann-Hedenus-Mittelschule, Staatl. Schulamt

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Bisherige Behandlung in folgenden Gremien:

Bisherige Behandlung	Vorlagennummer	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Büchenbach-Nord und Ausweisung des Gebietes „Sozialer Zusammenhalt-Büchenbach-Nord“	610.3/024/2021	Stadtrat	12.05.2021	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Sozialer Zusammenhalt ISEK-Büchenbach-Nord: Schlüsselmaßnahme „Entwicklung Schulstandort Büchenbach-Nord“, Ergebnisse ISEK und städtebauliche Machbarkeitsstudie und weiteres Vorgehen	610.3/022/2021	UVPA	21.09.2021	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
		BildA	07.10.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Umsetzung von SSP-, ZGG- und weiteren Schulsanierungsprojekten	242/101/2021	BWA BildA	15.02.2022 17.02.2022	Ö Ö	Gutachten Beschluss	jeweils einstimmig angenommen
Stadtteil-Schule Büchenbach Nord: Erstes Rahmenkonzept und weiteres Vorgehen	IV/038/2023	KFA	04.10.2023	Ö	Gutachten	jeweils einstimmig angenommen
		BildA	12.10.2023	Ö	Gutachten	
		UVPA	17.10.2023	Ö	Gutachten	
		StR	26.10.2023	Ö	Beschluss	

Sachstand/Beauftragung:

Das Vergabeverfahren für den moderierten Beteiligungsprozess wurde durchgeführt. Den Zuschlag hat das Büro Baupiloten aus Berlin erhalten. Der Prozess hat am 22. Februar 2024 mit einer Auftaktveranstaltung in der Aula der Mönauschule begonnen.

Aufgabenstellung im Auftrag:

Konzeptionierung, Organisation und Durchführung eines Beteiligungsverfahrens zur Erarbeitung eines pädagogisch-räumlichen Konzeptes als Grundlage für die weitere hochbaulich-städtebauliche Entwicklung der Stadtteil-Schule Büchenbach-Nord

Beteiligungsprozess in 6 Monaten:

Das Beteiligungsverfahren ist modular aufgebaut und bindet Nutzer- und Interessengruppen ein. Das sind neben der ganzen Schulfamilie (Lehrer*innen, Schüler*innen, Elternbeiräte, Hausverwaltung) auch alle bisher schon aktiven Kooperationspartner*innen der Schule (insbesondere vhs, Musikschule, Respect Coaches, Integration durch Sport). Hinzu kommen jetzt Partner*innen aus dem Stadtteil (u. a. Stadtteilbeirat, Sportvereine, Stadtteilzentrum, päd. Einrichtungen vor Ort), die mit neuen Angeboten oder durch Nutzung räumlicher Synergien die Vision der Stadtteil-Schule lebendig werden lassen.

Beteiligungsfahrplan/weitere Termine:

22.02.2024	<ul style="list-style-type: none">· Begehung der Schulen und Schlüsselinterviews vor Ort und in beiden Schulgebäuden der Hermann-Hedenus-Mittelschule· Auftaktveranstaltung in der Aula der Mönauschule für Schulfamilien, Kooperationspartner*innen, Stadtteilakteur*innen, direkte Anwohner*innen, Mitglieder des Stadtrates
15.03.2024	<p>1. Werkstatt Stadtteil-Schule:</p> <ul style="list-style-type: none">· vormittags für je eine 12-köpfige Gruppe Schüler*innen der Grundschule und der Mittelschule· nachmittags für Lehrer*innen und Kooperationspartner*innen mit der Methode des Schul-Visionenspiels <p>Das vom Wirtschaftsministerium ausgezeichnete Schul-Visionenspiel ist ein methodisch angeleitetes Dialog-Werkzeug. In 90 Minuten und 17 Schritten entwickelten die ca. 70 Teilnehmer*innen eine erste Vision für eine ganzheitlich funktionierende Schule.</p> <p>Die Jugendlichen arbeiteten mit einer angepassten Version dieses Spiels; die Grundschüler*innen bauten in Schuhkartons eine Atmosphärencollage zu ihren Wunschräumen.</p>
April 2024	Steuerungsrunde mit Baupiloten, AG Stadtteil-Schule und Schulleitungen
22.4.2024	<p>2. Werkstatt Weiterdenken!</p> <p>Die in der ersten Werkstatt erarbeiteten Ergebnisse werden mit den Akteur*innen rückgekoppelt, optimiert und konkretisiert und zu einer differenzierten Schulbautypologie weiterentwickelt.</p>
Mai 2024	Fachgespräche Stadtteil-Schule
Juli 2024	Steuerungsrunde
09.07.2024	3. Werkstatt Raumprogramm (Zielgruppe: siehe Auftaktveranstaltung)
August 2024	Abschlussbericht
Frühjahr 2025	Einleitung eines hochbaulichen Wettbewerbs für die Stadtteil-Schule

Der bisherige Prozess wird von den Teilnehmenden als sehr positiv bewertet.

Die Ergebnisse aus dem Abschlussbericht werden den Ausschussmitgliedern im Herbst dieses Jahres bekannt gegeben.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV / 40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/194/2024

Neuerlass der Verbandssatzung und Erlass einer Geschäftsordnung des Zweckverbandes "Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	13.03.2024	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	21.03.2024	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“

I. Antrag

1. Der Stadtrat beschließt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ (Zweckverband Ost) in der Fassung des Entwurfs vom 23.01.2024.
2. Mit Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung wird die Satzung aus dem Jahr 1974 aufgehoben.
3. Der Entwurf der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Ost vom 23.01.2024 wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Der Zweckverband „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ hat seinen Sitz in Erlangen. Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt sowie die Stadt Erlangen. Der Zweckverband hat die Aufgabe, Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Emil-von-Behring-Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Ernst-Penzoldt-Mittelschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern. Die Satzung des Zweckverbandes trat zum 01.01.1974 in Kraft.

Aufgrund von Anmerkungen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung soll das Verbandsrecht des Zweckverbandes Ost nach über 50 Jahren auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Die Verbandssatzung soll aktualisiert werden. Zudem gab es bislang keine Geschäftsordnung des Zweckverbandes. Diese wurde nun vorbereitet und soll durch die Verbandsversammlung Ende April erlassen werden. Die Inhalte, die im Wesentlichen durch die Geschäftsordnung geregelt werden, können § 11 der Verbandssatzung entnommen werden. Das Vorgehen wurde im Vorfeld sowohl mit der Regierung von Mittelfranken als auch mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Nach entsprechender Beschlussfassung der Gremien der Verbandsmitglieder (Landkreis Erlangen-Höchstadt und Stadt Erlangen) soll der Beschluss zudem in der Verbandsversammlung am 30.04.2024 herbeigeführt werden.

Der aktuelle Entwurf der Verbandssatzung, der Entwurf der Geschäftsordnung sowie eine synoptische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen in der Verbandssatzung sind der Anlage zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Verbandssatzung zum Stand 23.01.2024

Anlage 2: Entwurf der Geschäftsordnung zum Stand 23.01.2024

Anlage 3: Synoptische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ost

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 13.03.2024

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ (Zweckverband Ost) in der Fassung des Entwurfs vom 23.01.2024.
2. Mit Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung wird die Satzung aus dem Jahr 1974 aufgehoben.
3. Der Entwurf der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Ost vom 23.01.2024 wird zur Kenntnis genommen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 21.03.2024

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf“ (Zweckverband Ost) in der Fassung des Entwurfs vom 23.01.2024.
2. Mit Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung wird die Satzung aus dem Jahr 1974 aufgehoben.
3. Der Entwurf der Geschäftsordnung des Zweckverbandes Ost vom 23.01.2024 wird zur Kenntnis genommen.

mit 49 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Geschäftsordnung des Zweckverbandes
Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in
Spardorf**

vom 30.04.2024

Der Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf gibt sich aufgrund Art. 26 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO), Art. 40 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) und § 11 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.04.2024 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

I. Die Verbandsversammlung

§ 1

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wahr.

§ 2

Verbandsrätinnen und Verbandsräte

- (1) Den Verbandsrätinnen und Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an Verbandssitzungen nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsrätinnen und Verbandsräten sowie deren Stellvertretung entscheidet die oder der Verbandssitzende nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (3) Ist eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss sie oder er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluss sind gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 2 nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsrätinnen und Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

II. Die oder der Verbandsvorsitzende

§ 3

Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls sie oder er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat sie oder er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu verständigen.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die laufenden Angelegenheiten sind in der Verbandssatzung geregelt.
- (3) Im Übrigen erledigt die oder der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen würden.
- (4) In Personalangelegenheiten hat die oder der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse der Vorgesetzten;
 2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltplan bereitgestellten Mittel;
 3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

§ 4

Übertragung von Befugnissen

- (1) Der oder dem Verbandsvorsitzenden stehen die Bediensteten des Zweckverbandes und der Geschäftsstelle zur Seite.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende kann ihre bzw. seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleitung oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von der oder dem Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt auch für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

III. Geschäftsstelle und Geschäftsleitung

§ 5

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden nach ihren bzw. seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.
- (2) Mit der Geschäftsleitung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden. Soweit die Geschäftsleitung nicht übertragen wurde, unterhält der Zweckverband eine Geschäftsstelle.
- (3) Zur Leitung der Geschäftsstelle werden von der Verbandsversammlung eine Geschäftsleiterin oder ein Geschäftsleiter (Geschäftsleitung) sowie eine Stellvertretung bestellt.

§ 6

Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter (Geschäftsleitung)

- (1) Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Verbandsaufgaben sowie für den Betrieb der Verbandsanlagen verantwortlich. Die Geschäftsleitung unterstützt die oder den Verbandsvorsitzenden bei allen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden besorgt die Geschäftsleitung insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil; das Gleiche gilt im Verhinderungsfall für die Stellvertretung.
- (2) Die Obliegenheiten der Geschäftsleitung ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihr oder ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses. Vor den geplanten Sitzungen hat die Geschäftsleitung die Tagesordnungspunkte unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass der oder dem Verbandsvorsitzenden rechtzeitig vor jeder Sitzung Unterlagen für alle Tagesordnungspunkte vorliegen. Die Geschäftsleitung trägt für die Abfassung der Sitzungsniederschrift Sorge, soweit nicht die oder der Verbandsvorsitzende im Einzelfall eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bestimmt.
- (3) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten, soweit nicht eine andere Stelle der Geschäftsstelle die Personalakten führt. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat die Geschäftsleitung ein Vorschlagsrecht.

- (4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist die Geschäftsleitung befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen oder Handlungen sofort vorzunehmen, soweit es nicht wegen der Natur der Sache oder der Bedeutung der Angelegenheit Aufgabe der oder des Verbandsvorsitzenden ist. In besonderen Fällen unterrichtet die Geschäftsleitung unverzüglich die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (5) Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt deren Abwicklung.
- (6) Die Geschäftsleitung ist berechtigt, ihre oder seine allgemeinen Befugnisse selbstständig auf andere Bedienstete zu übertragen, zu ändern und zurückzunehmen. Dies gilt nicht für Aufgaben, die ihr oder ihm oder Verbandsbediensteten von der Verbandsversammlung oder der oder dem Verbandsvorsitzenden namentlich übertragen worden sind.

IV. Geschäftsgang

§ 7

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG. Die Verbandsversammlung wird durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden durch schriftliche oder elektronische Ladung einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 3 Tage verkürzen. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

- (5) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung, spätestens am dritten Tag vor der Sitzung, im Amtsblatt des Verbandsmitgliedes, welches mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragt wurde, bekanntzumachen. Im Übrigen erfolgt die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder. Soweit die Einberufung der Verbandsversammlung in dringenden Fällen verkürzt erfolgt, kann auf eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt verzichtet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Verbandsversammlung.
- (6) Die oder der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jeder Verbandsrätin oder jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen. Anträge müssen spätestens bis zum 30. Tag vor der Sitzung der oder dem Verbandsvorsitzenden vorliegen. Maßgeblich ist der Tag des Zugangs.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die oder der Verbandsvorsitzende nach billigem Ermessen. Die Verbandsversammlung entscheidet, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag einer Verbandsrätin oder eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 8

Sitzungsverlauf

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Sie oder er leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3) Für Presse und Medien ist eine angemessene Anzahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können von der oder dem Verbandsvorsitzenden zugelassen werden, wenn keine Verbandsrätin oder kein Verbandsrat widerspricht.
- (4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt

1. Personalangelegenheiten,
2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder zum berechtigten Schutz betroffener Dritter erforderlich ist.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 9

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet die oder der Verbandsvorsitzende die Beratung.
- (2) Eine Verbandsrätin bzw. ein Verbandsrat oder eine Behördenvertretung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn die oder der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. Sie oder er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Die oder der Verbandsvorsitzende kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Rednerinnen oder Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden und die Verbandsrätinnen und Verbandsräte, nicht an die Zuhörenden zu richten. Die Rednerinnen oder Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (4) Während der Beratung sind nur zulässig
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (5) Die oder der Verbandsvorsitzende und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist die oder der Verbandsvorsitzende berechnigt zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann die oder der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt die oder der Verbandsvorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. Änderungsanträge;
 3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 4. weitergehende Anträge;
 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat die oder der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Es wird in der Regel durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist, so erfolgt eine namentliche Abstimmung. Namentlich abzustimmen ist im Übrigen, wenn mindestens ein Drittel der abstimmenden Verbandsrätinnen oder Verbandsräte dies beantragt. In diesem Fall stimmen die Mitglieder in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ab, die oder der Verbandsvorsitzende stets zuletzt.
- (6) Die oder der Verbandsvorsitzende zählt die Stimmen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Stimmberechtigt ist nicht, wer persönlich beteiligt i.S. des Art. 33 Abs. 4 KommZG i. V. m. Art. 49 GO ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (9) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen oder der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmfeldern ausgeteilt, die dann verdeckt abzugeben sind.
- (2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 gelten sinngemäß.

§ 12

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit die oder der Verbandsvorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt die Schriftführerin oder den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und der oder dem Verbandsvorsitzenden zur Genehmigung und Unterzeichnung vorzulegen.
- (4) Jedem an der Sitzung teilnehmenden Mitglied der Verbandsversammlung sowie den Verbandsmitgliedern ist ein Abdruck der Niederschrift zeitnah zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 54 Abs. 3 GO.
- (5) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden. Die oder der Verbandsvorsitzende stellt die Genehmigung der Niederschrift fest.

§ 13

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsrätinnen und den Verbandsräten sowie der jeweiligen Stellvertretung ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhandigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der neuen Verbandssatzung in Kraft.

Erlangen, den
Zweckverband Gemeinschaftsanlagen
im Kreis- und Stadtschulzentrum
Erlangen-Ost in Spardorf

Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98; BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, einen Zweckverband mit folgender

Verbandsatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.
- (3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.
- (2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Emil-von-Behring-Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Ernst-Penzoldt-Mittelschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Zentrale Einrichtungen des Schulzentrums, bestehend aus
 - 1.1 Mensa
 - 1.2 Küche
 - 1.3 Bibliothek
 2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1 Dreifachsporthalle
 - 2.2 Schwimmhalle
 3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1 Laufbahn
 - 3.2 Allwetterplatz (Kleinspielfeld für Basketball)
 - 3.3 Allwetterplatz
 - 3.4 Beachvolleyballfeld
 4. Hausmeistergebäude
 5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. die oder der Verbandsvorsitzende,
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.
- (2) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt und sechs weitere vom Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellende Mitglieder;
 - b) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Erlangen zu bestellende Mitglieder.

- (3) Für jede Verbandsrätin oder für jeden Verbandsrat bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretung für den Verhinderungsfall des bestellten Mitglieds, die nicht selbst der Verbandsversammlung angehören darf.

Die Verbandsrätinnen und die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete des Zweckverbands können nicht Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sein.

- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräte haben je eine Stimme.

§ 7

Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm gehören zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchststadt und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Erlangen an.
- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 8

Zuständigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen,
 3. für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, in Höhe von mehr als 20.000,00 €.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 9

Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung geheim aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung weiter aus.

§ 10

Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung aufgrund der Vorschriften des KommZG zuständig ist. Sie oder er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, berechtigt, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 11

Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband, in der folgende Inhalte geregelt werden:

- Verbandsversammlung
- Verbandsrätinnen und Verbandsräte
- Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender
- Übertragung von Befugnissen
- Geschäftsstelle
- Geschäftsleitung
- Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung
- Sitzungsverlauf

- Beratung der Sitzungsgegenstände
- Wahlen
- Sitzungsniederschrift
- Verteilen der Geschäftsordnung

§ 12

Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 13

Der Haushalt des Verbandes

- (1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas Anderes ergibt.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach dem KommZG i.V.m. der Art. 61 ff. Gemeindeordnung.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und auf die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt.
- (2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden ist.
- (3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.
- (4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für Investitionskosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeträge für Betriebskosten werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.

- (5) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (6) Soweit die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die Fälligkeit der Investitionskostenumlage getroffen hat, regelt der Umlagebescheid die Fälligkeit.

§ 15

Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.
- (2) Soweit die Kassenverwaltung nicht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen wurde, werden die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter durch die Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.

§ 16

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen.
- (4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.

- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.

§ 18

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung kann die Versammlung auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtlich oder tatsächlich verhindert sind.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern bzw. der Verbandsmitglieder untereinander, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt der oder dem Vorstandsvorsitzenden, soweit die Versammlung nichts Anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des in § 14 Abs. 1 angegebenen Umlageschlüssels aufgeteilt.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung vom 01.01.1974, in der Fassung vom 24.07.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.

Erlangen, den
Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis-
und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf

Alexander Tritthart
Verbandsvorsitzender

Synoptische Gegenüberstellung der geplanten Änderungen in der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ost

Hinweis: Änderungen werden durch Streichungen oder Fettdruck hervorgehoben.

Verbandssatzung vom 01.01.1974 in der Fassung vom 24.07.2020	Neufassung der Verbandssatzung vom 23.01.2024
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gemeinschaftsanlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Erlangen.</p> <p>(3) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Mittelfranken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>Bleibt unverändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsmitglieder</p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.</p> <p>(2) Andere Schulträger können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Regierung von Mittelfranken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich</p> <p>Bleibt unverändert.</p>

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen Gymnasium als auch der von der Stadt Erlangen getragenen Hauptschule dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Tagesheim, bestehend aus
 - 1.1 Mensa
 - 1.2 Küche
 - 1.3 Zentralbibliothek
2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1 3-fach-Turnhalle
 - 2.2 Schwimmhalle
3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1 Kampfbahn des Typs C
 - 3.2 Allwetterplatz innerhalb der Kampfbahn
 - 3.3 Allwetterplatz nördlich der Kampfbahn
4. westliche Hälfte des für das Gymnasium und die Gemeinschaftsanlagen bestimmten Hausmeistergebäudes
5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, folgende Anlagen im Kreis- und Stadtschulzentrum Erlangen-Ost in Spardorf, die sowohl dem vom Landkreis Erlangen-Höchstadt getragenen **Emil-von-Behring-Gymnasium** als auch der von der Stadt Erlangen getragenen **Ernst-Penzoldt-Mittelschule** dienen (Gemeinschaftsanlagen), zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, im Bedarfsfalle zu erweitern und zu erneuern und den hierfür erforderlichen Grund zu erwerben:

1. Tagesheim, bestehend aus
 - 1.1 Mensa
 - 1.2 Küche
 - 1.3 Zentralbibliothek
2. Sportgebäude, bestehend aus
 - 2.1 **Dreifachsporthalle**
 - 2.2 Schwimmhalle
3. Freisportanlagen, bestehend aus
 - 3.1 **Laufbahn**
 - 3.2 Allwetterplatz (**Kleinspielfeld für Basketball**)
 - 3.3 Allwetterplatz ~~nördlich der Kampfbahn~~
 - 3.4 **Beachvolleyballfeld**
4. **Hausmeistergebäude**
5. Parkplätze, Grünanlagen und Freizeitgelände im Schulzentrum.

<p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p>	<p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Verbandsorgane</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsversammlung, 2. der Verbandsvorsitzende. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Verbandsorgane</p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsversammlung, 2. die oder der Verbandsvorsitzende, 3. der Rechnungsprüfungsausschuss.
<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 10 Verbandsräten, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Verbandsvorsitzenden, 2. dem Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden, 3. acht weiteren Verbandsräten. <p>(2) Der Landkreis Erlangen-Höchstadt entsendet 7 Verbandsräte, die Stadt Erlangen 3 Verbandsräte in die Verbandsversammlung. Im Falle einer Änderung des § 15 Abs. 1 ändert sich die Zahl der beiderseits zu entsendenden Verbandsräte entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretung und den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.</p> <p>(2) Der Verbandsversammlung gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die jeweilige Landrätin oder der jeweilige Landrat des Landkreises Erlangen-Höchstadt und sechs weitere vom Kreistag des Landkreises Erlangen-Höchstadt zu bestellende Mitglieder; b) die jeweilige Oberbürgermeisterin oder der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Erlangen und zwei weitere vom Stadtrat der Stadt Erlangen zu bestellende Mitglieder. <p>(3) Für jede Verbandsrätin oder für jeden Verbandsrat bestellen die entsprechenden Verbandsmitglieder jeweils eine Stellvertretung</p>

<p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.</p>	<p>für den Verhinderungsfall des bestellten Mitglieds, die nicht selbst der Verbandsversammlung angehören darf.</p> <p>Die Verbandsrätinnen und die Verbandsräte sind von den Verbandsmitgliedern der oder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Die Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Verbandsrätinnen oder Verbandsräte sein.</p> <p>(4) Die oder der Verbandsvorsitzende und die weiteren Verbandsrätinnen oder Verbandsräte haben je eine Stimme.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Einberufung der Verbandsversammlung</p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

	<p style="text-align: center;">NEU</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses</p> <p>(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Ihm gehören zwei Mitglieder des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt und ein Mitglied des Stadtrates der Stadt Erlangen an.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung bestimmt ein Ausschussmitglied zur oder zum Vorsitzenden. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen der Verbandsversammlung</p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</p>
<p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.</p> <p>(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von 4 Wochen zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p> <p>(3) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.</p> <p>(4) Im Falle des § 6 Abs. 2 Satz 2 ändern sich die in vorstehendem Absatz 2 geregelten Mehrheitserfordernisse entsprechend.</p> <p>(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim gewählt.</p>	<p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p>(6) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen, 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten. <p>Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34. Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.“</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgezählten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken, 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000,00 € mit sich bringen, 3. für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, in Höhe von mehr als 20.000,00 €. <p>Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten - unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG - allgemein oder für den Einzelfall auf die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden ganz oder teilweise übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.</p>

	<p>(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt, im Übrigen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Wahl des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende kann nur der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 6 Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung geheim aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung können nur die gesetzlichen Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) Die oder der Verbandsvorsitzende sowie die Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertretung weiter aus.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Er ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit der oder des Verbandsvorsitzenden</p> <p>(1) Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung aufgrund der Vorschriften des KommZG zuständig ist. Sie oder er ist ferner befugt, anstelle der</p>

<p>unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	<p>Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon ist die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.</p> <p>(2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist, berechtigt, soweit nicht die Verbandsversammlung hierfür zuständig ist.</p> <p>(3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird bei Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretung vertreten.</p> <p>(4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>
	<p style="text-align: center;">NEU</p> <p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsordnung</p> <p>Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für den Zweckverband, in der folgende Inhalte geregelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verbandsversammlung – Verbandsrätinnen und Verbandsräte – Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender – Übertragung von Befugnissen – Geschäftsstelle – Geschäftsleitung – Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung – Sitzungsverlauf – Beratung der Sitzungsgegenstände – Wahlen

	<ul style="list-style-type: none"> – Sitzungsniederschrift – Verteilen der Geschäftsordnung
	<p>NEU</p> <p>§ 12</p> <p>Geschäftsstelle</p> <p>Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>§ 13</p> <p>Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften unterstützt.</p> <p>(2) Zur Führung der Geschäftsstelle werden von der Verbandsversammlung ein Geschäftsleiter und ein Stellvertreter bestellt. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil; das Gleiche gilt im Falle seiner Verhinderung für seinen Stellvertreter.</p> <p>(3) Mit der Geschäftsführung kann durch die Verbandsversammlung auch ein Verbandsmitglied beauftragt werden.</p>	<p>§ 13</p> <p>Geschäftsführung</p> <p>Entfällt.</p> <p><i>Hinweis: Regelungen hierzu können der neuen Geschäftsordnung entnommen werden.</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 14 Der Haushalt des Verbandes</p> <p>(1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunale Haushaltsverordnung (KommHV), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens 1 Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln. Die Haushaltssatzung ist spätestens 1 Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst 1 Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 18 bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Der Haushalt des Verbandes</p> <p>(1) Für die Verbandswirtschaft gilt die Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik), soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.</p> <p>(2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften zur Haushaltswirtschaft nach dem KommZG i.V.m. der Art. 61 ff. Gemeindeordnung.</p> <p>(4) Die oder der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt</p> <p>(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für einmalige und laufende Aufwendungen zu unterscheiden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Deckung des Finanzbedarfs</p> <p>(1) Der durch staatliche oder andere Förderungsmittel, Darlehen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt mit 70 v.H. und auf die Stadt Erlangen mit 30 v.H. umgelegt.</p> <p>(2) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festzusetzen, wobei zwischen dem Finanzbedarf für Investitionskosten und Betriebskosten zu unterscheiden ist.</p>

<p>(3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.</p> <p>(4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für einmalige Aufwendungen beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeiträge für laufende Aufwendungen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.</p> <p>(5) Ist die Umlage für laufende Aufwendungen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.</p>	<p>(3) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid (Umlagebescheid) mitzuteilen.</p> <p>(4) Über die Fälligkeit der Umlagebeträge für Investitionskosten beschließt die Verbandsversammlung. Die Umlagebeträge für Betriebskosten werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 10. Tag jedes Kalendervierteljahres fällig.</p> <p>(5) Ist die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche gleiche Teilbeträge bis zur Höhe der im 4. Quartal des abgelaufenen Rechnungsjahres erhobenen Umlageteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.</p> <p>(6) Soweit die Verbandsversammlung keinen Beschluss über die Fälligkeit der Investitionskostenumlage getroffen hat, regelt der Umlagebescheid die Fälligkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Kassenverwaltung</p> <p>(1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.</p> <p>(2) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Kassenverwaltung</p> <p>(1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes können aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung von einem Verbandsmitglied geführt werden.</p> <p>(2) Soweit die Kassenverwaltung nicht an ein anderes Verbandsmitglied übertragen wurde, werden die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter durch die Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken. Das gleiche gilt für die Stellvertretung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 Jahresrechnung, Prüfung</p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Das Organ der Prüfung bestimmt die Verbandsversammlung.</p> <p>(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresrechnung, Prüfung</p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch den Rechnungsprüfungsausschuss örtlich zu prüfen.</p> <p>(3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden sind getrennt zu beschließen.</p> <p>(4) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf diese Bekanntmachung hin.</p> <p>(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Bekanntmachungen</p> <p>Bleibt unverändert.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleich geordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p style="text-align: center;">Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</p> <p>(1) Abweichend von den Regelungen der Geschäftsordnung kann die Verbandsversammlung auch von der Aufsichtsbehörde einberufen werden, wenn die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Stellvertretung rechtlich oder tatsächlich verhindert sind.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern bzw. der Verbandsmitglieder untereinander, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.</p> <p>(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung obliegt der oder dem Verbandsvorsitzenden, soweit die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen wird im Verhältnis des in § 14 Abs. 1 angegebenen Umlageschlüssels</p>

<p>Verhältnis 70: 30 auf den Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen aufgeteilt, soweit sich nicht nach § 15 Abs. 1 ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag im gleichen Verhältnis umzulegen.</p>	<p>aufgeteilt. soweit sich nicht nach § 15 Abs. 1 ein anderer Verteilungsschlüssel ergibt. Übersteigen bei Auflösung des Zweckverbandes die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag im gleichen Verhältnis umzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Die Verbandssatzung vom 01.01.1974, in der Fassung vom 24.07.2020, tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>

Mitteilung zur KenntnisGeschäftszeichen:
IVVerantwortliche/r:
SchulverwaltungsamtVorlagennummer:
40/195/2024**Umsetzung der Lehrplanänderung zum Thema Reanimation ab der 7. Jahrgangsstufe**

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Staatliches Schulamt, Schulleitungen der Realschule am Europakanal, der städtischen Wirtschaftsschule und des Marie-Therese-Gymnasiums

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit KMS vom 10.07.2019 wurden die Schulen über das Inkrafttreten der neuen Bekanntmachung zur „Ausbildung von Schülerinnen und Schülern“ in Erster Hilfe informiert (Stand 23.06.2019). In der Bekanntmachung wird ein Stufenmodell beschrieben. Demnach sollen bereits Grundschülerinnen und Grundschüler in geeigneter Weise an die Erste Hilfe herangeführt werden. In den weiterführenden Schulen soll allen Schülerinnen und Schülern ab Jahrgangsstufe 7/8 die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs angeboten werden.

Anlässlich des Protokollvermerks aus der 6. Sitzung des Bildungsausschusses vom 16.11.2023, in dem die Verwaltung um Informationen zur Umsetzung der Lehrplanänderung (jeweils beispielhaft pro Schulart) gebeten wurde, wurden das Staatliche Schulamt, die Realschule am Europakanal, die städtische Wirtschaftsschule und das Marie-Therese-Gymnasium befragt, wie die Ausbildung in Erster Hilfe an der jeweiligen Schule erfolgt.

Die Rückmeldungen stellen sich wie folgt dar:

Stellvertretend für die Grundschulen und Mittelschulen hat das Staatliche Schulamt auf Grundlage einer Befragung seiner beiden Erste-Hilfe-Beauftragten eine Zusammenstellung mit den wichtigsten Informationen zur Umsetzung der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern im Bereich Erste Hilfe erstellt. Diese sind der Anlage zu entnehmen.

An der Realschule am Europakanal wird das bewährte Konzept der Ersten Hilfe fortgeführt und entsprechend erweitert. Die Schule hat zwei ausgebildete Lehrkräfte mit Lehrschein. Vorab bildet die Schule sukzessive die Lehrkräfte und Referendare aus. Regelmäßig finden optimierte Fortbildungen in der 7. und 8. Jahrgangsstufe statt. Im Rahmen von Projekttagen werden dann die noch fehlenden Schülerinnen und Schüler aus beiden Jahrgangsstufen ausgebildet. Darüber hinaus erhalten alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, im Schulsanitätsdienst mitzuarbeiten.

Die Städtische Wirtschaftsschule hat freiwillige Schulsanitäter. Diese werden von einer Lehrkraft, die ausgebildete Ersthelferin ist, betreut und ausgebildet und unterstützen bei „kleineren“ Problemen. Generell ist der Hausverwalter Ersthelfer an der Schule.

Das Marie-Therese-Gymnasium hat eine für den Schulsanitätsdienst zuständige Ausbilderin, die in diesem Zusammenhang auch die Erste Hilfe Ausbildung organisiert.

Das MTG setzt den Lehrplan folgendermaßen um:

- Ausbildung von ausgewählten Schulsanitätern bzw. einem P-Seminar zu Junior-Trainern

(Ausbildungskonzept Herzensretter aller Hilfsorganisationen); mit dieser Qualifikation dürfen von den Junior-Trainern das Auffindeschema eines Notfallbetroffenen, die Herzdruckmassage und die stabile Seitenlage unterrichtet werden

- 5. Jahrgangsstufe: Einführung in die Erste Hilfe im Rahmen von 2 Unterrichtsstunden durch Junior-Trainer-Teams in geteilten Klassen (ohne Herzdruckmassage)
- 7. und 9. Jahrgangsstufe: 3-stündiges Modul durch Junior-Trainer-Teams mit Erlernen bzw. Auffrischen der Herzdruckmassage
- 8. Klasse: Erste Hilfe Einheit durch Junior-Trainer-Teams im Umfang von 4 Unterrichtsstunden im Rahmen der Projektwoche Alltagskompetenzen
- 10. Klasse: Angebot eines Erste-Hilfe-Kurses durch eine Hilfsorganisation (derzeit ASB) im Umfang von 9 Übungseinheiten (geeignet für den Führerschein)
- In Planung (bedingt durch den Übergang von G8 auf G9): Übungseinheit zur Herz-Lungen-Wiederbelebung mit Beatmung und Einsatz eines Defibrillators für die 12. Jahrgangsstufe

Anlage:

Protokollvermerk aus BildungsA 16.11.2023

Zusammenstellung über Erste Hilfe an den Grundschulen und Mittelschulen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

IV/40/HSH-T. 2897

Erlangen, 16.11.2023

Anfragen

- I. **Protokollvermerk aus der 6. Sitzung des Bildungsausschusses - Haushalt 2024
Tagesordnungspunkt 4 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Breun bittet die Verwaltung um Informationen zur Umsetzung der Lehrplan-
änderung zum Thema Reanimation ab der 7. Jahrgangsstufe (beispielhaft für alle Schularten).

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
III. **Amt 40** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

.....

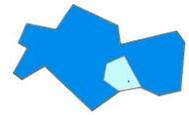
Pfister

Schriftführer/in:

gez.

.....

Haag



Erste Hilfe an den Grundschulen

Im LehrplanPLUS für den Heimat- und Sachunterricht der 3. und 4. Jahrgangsstufe findet sich unter dem Lernbereich 2 „Körper und Gesundheit“ die Kompetenzerwartung

Die Schülerinnen und Schüler ...

- beschreiben die Bedeutung von Erster Hilfe und wenden einfache Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Auftreten von leichten Verletzungen und Beschwerden an.

Inhalte zu den Kompetenzen sind hierbei:

- Erste-Hilfe (z. B. Wundversorgung, Kühlen oder Wärmen, Schockbekämpfung, stabile Seitenlage, Beine hochlagern), Notruf absetzen

Im Unterricht der 3. und 4. Klasse werden die Themen zur „Ersten Hilfe“ und Maßnahmen zur Unfallverhütung oftmals mithilfe der im „Juniorhelfer“ (<https://jrk-bayern.de/juniorhelfer>) enthaltenen Materialien geschult.

Das Konzept des Juniorhelfers hat sich bereits über viele Jahre in der Grundschule bewährt und knüpft an den LehrplanPLUS an.

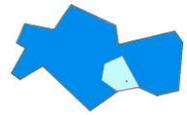
Grundlage für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler ist ein eigens für Lehrer und Gruppenleiter entwickeltes Handbuch mit vielfältigen Stundenmodellen, anschaulichen Abbildungen und Piktogrammen. Es sind zudem methodisch-didaktische Kommentare enthalten, die Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung der Themen geben.

Der Juniorhelfer ist ein Programm, das die Schülerinnen und Schüler an richtiges Helferverhalten heranführt. Das Konzept des Juniorhelfers vereint die Erziehung zu sozialen Werten mit der Vermittlung von Erste-Hilfe-Wissen. Es schafft die Grundlage zu aktivem und verantwortungsbewusstem Handeln und Helfen.

Die Schüler werden in der Regel durch die Lehrkraft ausgebildet. Die Lehrkraft sollte selbst einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben.

Erste-Hilfe an den Mittelschulen

- Zwei Lehrkräfte als Erste-Hilfe-Ausbilderinnen im Verbund der Mittelschulen Erlangen vorhanden



- Lehrkräfte werden regelmäßig in Erste-Hilfe ausgebildet – entweder im Rahmen einer schulhausinternen Fortbildung "Erste Hilfe Kompakt" oder durch einen vollständigen Erste-Hilfe-Kurs, z.B. durch ADAC gelbhilft oder das Bayerische Rote Kreuz
- Schulsanitätsdienste sind vorhanden und werden durch die Erste-Hilfe-Ausbilderinnen oder durch das Bayerische Rote Kreuz ausgebildet
- Schüler/innen erhalten im Rahmen der Tätigkeit als Schulsanitäter einen Wiederbelebungskurs
- darüber hinaus werden allen Schüler/innen mindestens einmal ein vollumfänglicher Erste-Hilfe-Kurs angeboten, teilweise können einzelne Klasse zusätzliche kürzere Erste-Hilfe-Einheiten bei der Erste-Hilfe-Ausbilderin anfragen

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/200/2024

Protokollvermerk zu TOP 8 aus der Sitzung des Bildungsausschusses vom 07.03.2024; Informationen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Staatliches Schulamt, Schulleitung Werner-von-Siemens-Realschule

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Zu den in der Sitzung des Bildungsausschusses vom 07.03.2024 von Herrn Prof. Dr. Schulze gestellten Fragen werden folgende Informationen gegeben:

1. Warum müssen Erlanger Schüler*innen einen Termin beim Schulpsychologen in Herzogenaurach wahrnehmen? Warum ist dies nicht in Erlangen möglich?

Hierzu teilte das Staatliche Schulamt mit, dass im Grund- und Mittelschulbereich feste Zuständigkeiten gelten. Alle Erlanger Schülerinnen und Schüler dieser beiden Schularten sind einer Erlanger Schulpsychologin zugeteilt.

Im Realschulbereich obliegt die Einteilung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen dem Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Mittelfranken.

2. Es wurde um Informationen zur Handhabung von Fernunterricht bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall gebeten. Sind die Regelungen einheitlich für alle Schulen oder können dies die Schulen selbst entscheiden?

Laut Auskunft des Staatlichen Schulamtes gilt seit 10.11.2022 mit Bay. MBL Nr. 626, dass die Entscheidung der lokalen Koordinierungsgruppe, auch im Hinblick auf Distanzunterricht, für alle öffentlichen Schulen im Bereich eines Schulamtsbezirkes verbindlich ist. Für private Schulen gibt es die Empfehlung, die Entscheidung zu übernehmen.

Informationen des Kultusministeriums über witterungsbedingten Schulausfall sind zu finden unter: <https://www.km.bayern.de/portale/prod/unterrichtsausfall/>

Anlagen:

Protokollvermerk aus Sitzung des Bildungsausschusses vom 07.03.2024

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Anfragen

I. **Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Bildungsausschusses
Tagesordnungspunkt 8 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

1. Die Anfrage von Frau StRin Winner nach dem Sachstand zum Umzug der Schule für Kranke wird in der Sitzung beantwortet.
2. Herr StR Prof. Dr. Schulze fragt nach, warum Erlanger Schüler*innen einen Termin beim Schulpsychologen in Herzogenaurach wahrnehmen müssen. Warum ist dies nicht in Erlangen möglich?
3. Außerdem bittet er um Informationen zur Handhabung von Fernunterricht bei witterungsbedingten Unterrichtsausfall. Sind die Regelungen einheitlich für alle Schulen oder können dies die Schulen selbst entscheiden?

Die Verwaltung wird darum gebeten, die Informationen des Staatlichen Schulamtes als Mitteilung zur Kenntnis im nächsten Bildungsausschuss vorzulegen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Staatliches Schulamt** zur Kenntnis und zum Weiteren bzw. um Beantwortung von Punkt 2. und 3.
- IV. **Amt 40** zur Vormerkung für die Sitzung.

Vorsitzende:

gez.

.....

Stadträtin

Pfister

Schriftführerin:

gez.

.....

Haag

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/513

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
513/013/2024

Zwischenbericht Umsetzungsstand Jugendberufsagentur

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.04.2024	Ö	Kenntnisnahme	
Werkausschuss Erlanger Jobcenter (WA-EJC)	24.04.2024	Ö	Kenntnisnahme	
Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (WA-EJC-B)	24.04.2024	Ö	Kenntnisnahme	
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
EJC

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2022 (Vorlage 55/045/2022) wurde die Verwaltung des Stadtjugendamtes, das Erlanger Jobcenter (damals noch GGFA) und die Agentur für Arbeit Erlangen beauftragt die Jugendberufsagentur Erlangen umzusetzen.

Aktuell laufen im Objekt Sedanstraße die Umbauarbeiten. Die Fertigstellung und der Bezugszeitpunkt ist laut GME der 01.07.2024. Somit wird der Bezug im Juli – August 2024 stattfinden. Die Eröffnung wird nach jetzigem Planungsstand im September realisiert werden können.

Im Folgenden wird stichpunktartig der bisherige Umsetzungsprozess beschrieben:

Projektgruppe (Leitungen der drei Rechtskreise, Stadtjugendamt, Erlanger Jobcenter, Agentur für Arbeit Erlangen):

- Regelmäßige Treffen der Projektgruppe
- Beteiligung an der Bauplanung durch GME
- Konzept operationalisieren
- Austausch mit der JBA Augsburg und München
- Bildung von vier Unterarbeitsgruppen mittels Beteiligung der Mitarbeitenden:
 - o Umsetzungskonzept Eingangszone
 - o gemeinsame IT-Plattform
 - o Einbindung von Fachdiensten und Veranstaltungsmanagement
 - o Homepage und Öffentlichkeitsarbeit

In den einzelnen Rechtskreisen wurden folgende Schritte vollzogen:

Stadtjugendamt:

- Fachkraftstelle ist besetzt
- Hospitationen bei Agentur für Arbeit Erlangen und Jobcenter Erlangen
- Für die JBA themenrelevante Fort- und Weiterbildungen, Besuch von Fachtagungen
- Kontaktaufbau und Austausch mit anderen Jugendberufsagenturen
- Konzeptarbeit
- Aufbau von Netzwerken (innerstädtisch und rechtskreisübergreifend)
- Fallarbeit

Erlanger Jobcenter (EJC):

- Ausschreibungen und Einstellung neuer Mitarbeitenden wurde vollzogen
- Vorbereitungen innerhalb des EJC werden in wöchentlichen Teamsitzungen besprochen
- Teilnahme an Unterarbeitsgruppen der Projektgruppe festgelegt
- Erste Versuche einer gemeinsamen IT-Plattform auf „Überaus“ wurden ausprobiert
- Vernetzung und Hospitation mit der Mitarbeiterin des Stadtjugendamtes

Agentur für Arbeit Erlangen:

- Ausschreibung Bewerbungszentrum wurde durchgeführt; den Zuschlag erhielt der Träger Tertia
- Bewerbungszentrum kann, nach vorheriger Zuweisung, durch alle jungen Menschen aus Erlangen und dem Landkreis ERH genutzt werden
- Alle Mitarbeitenden der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (Stadt und Landkreis) ziehen in die JBA ein; Berufsberatung findet somit künftig vor allem an den Schulen oder in der JBA statt
- Ausnahme: Förderschüler*innen werden in der Regel weiterhin in der Agentur für Arbeit Erlangen (Strümpellstraße), bzw. in der Schule beraten

Gemeinsame Workshops aller Mitarbeiter*innen vor Ort:

1. Workshop

- a. Datum: 23.01.2024 8:30 – 12:30
- b. Teilnehmer*innen: Mitarbeiter*innen aller Rechtskreise
- c. Inhalte: Entstehung, Überschneidungen, Mehrwert

2. Workshop April

- a. Datum: 19.04.2024 8:30-12:30
- b. Teilnehmer*innen: Mitarbeiter*innen aller Rechtskreise
- c. Inhalte: Arbeitsgruppen zu: IT, Eingangszone, Veranstaltungskalender, Netzwerk.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/513/SC021

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
513/015/2024

Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt am 22.11.2023; TOP 4 "Sozialpädagog*innen an Grundschulen"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	18.04.2024	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt TOP 4 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Bürgerversammlung der Gesamtstadt vom 22.11.2023 wurde unter dem Tagesordnungspunkt 4 folgender Antrag formuliert:

Die Stadt Erlangen soll aktiv auf die Erlanger Schulen zugehen und die Grundlage für die Erhebung der Bedarfe prüfen und im Stellenplan anpassen.

Aus Sicht der Fachabteilung sowie der Jugendhilfeplanung ist dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Stadtjugendamt steht zum Thema JaS-Bedarfe schon jetzt in engem Austausch mit den Erlanger Schulen. Diese werden in diesem Punkt ausführlich beraten und dienen ihrerseits als wichtige Informationsquelle für die Jugendhilfe.

Eine erneute, breit angelegte Bedarfsabfrage ist aus der Sicht des Fachamtes allein deshalb nicht geboten, da das Vorhandenseins eines umfassenden Bedarfes vollkommen unstrittig ist. Auch die Sichtweise der Schulen und der Antragstellerin, dass dieser Bedarf teils drängender geworden ist, wird von Seiten des Stadtjugendamtes geteilt. Dazu liegen bereits jetzt Belege mehrerer Schulen vor.

Letztmalig hat sich das Stadtjugendamt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2024 in der MzK 513/012/2024 dazu geäußert.

Dort wurde ausgeführt, dass die Verwaltung nach aktueller Beschlusslage die geäußerten Mehrbedarfe an die bestehende Ausbauliste hinten anfügen muss, was eine Realisation nicht vor 2029 ermöglicht. An der an gleicher Stelle formulierten Einschätzung, dass dies aus fachlicher Perspektive ebenso wenig zielführend ist, wie ein „Einschieben“ aktuell dringend angesehener Projekte, zu Lasten der übrigen Schulen, hat sich nichts geändert.

Das Stadtjugendamt wird gemäß des JaS-Ausbaubeschlusses vom 28.04.2022 im kommenden Stellenplanverfahren für 4 Schulen JaS-Stellen beantragen (GS Dechsendorf, Ohm Gymnasium, GS Heinrich-Kirchner, Georg-Zahn-Schule). Die Prüfung eines beschleunigten Umsetzungsverfahrens des Ausbaubeschlusses, unter Berücksichtigung der in der MzK 513/012/2024 genannten Bedarfe, wird vom Fachamt unterstützt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/207/2024

Startchancen-Programm; Aufnahme der Mönauschule zum Schuljahr 2024/2025

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Mit Schreiben vom 18.04.2024 informierte das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Stadt Erlangen über das Bundesprogramm Startchancen-Programm (SCP) auf Landesebene ab dem Schuljahr 2024/2025. Auf Basis eines für Bayern erstellten Sozialindexes wurden in einem ersten

Schritt 100 Grund- und Mittelschulen ausgewählt, mit denen ab dem Schuljahr 2024/2025 in das Programm gestartet werden soll. Die **Mönauschule** Erlangen ist eine dieser Schulen.

Das Startchancen-Programm hat eine Laufzeit von zehn Jahren starten und beinhaltet drei zentrale **Programmsäulen**:

- Säule I: **Investitionsprogramm** für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung
- Säule II: **Chancenbudget** für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Säule III: Personal zur Stärkung **multiprofessioneller Teams**.

Das Kultusministerium informiert am 30. April 2024 die Schulen und Sachaufwandsträger über die Möglichkeiten des Programms und die Modalitäten der Teilnahme. Die wesentlichen Inhalte werden den Mitgliedern des Bildungsausschusses in der Sitzung am 02.05.2024 bekannt gegeben.

Anlagen:

Schreiben Kultusministerium 18.04.2024

Anlage_Informationen zum SCP

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An
Stadt Erlangen

Per E-Mail

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SKS-BS4200.11/28

München, 18.04.2024
Telefon: 089 2186 2870

Einladung zur virtuellen Informationsveranstaltung zum Startchancen-Programm am 30.04.2024

Anlage: Informationsblatt „Startchancen-Programm“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass **eine Schule** in Ihrer Kommune zur Teilnahme am Startchancen-Programm ausgewählt wurde. Dieses gemeinsame Programm der Bundesregierung und der Länder zielt darauf ab, den Einfluss der sozialen Herkunft auf den Bildungserfolg zu verringern und so die Bildungsgerechtigkeit zu erhöhen.

Auf Basis eines für Bayern erstellten Sozialindexes wurden in einem **ersten Schritt 100 Grund- und Mittelschulen** ausgewählt, mit denen wir zunächst in das Programm starten wollen. **Hierzu gehören auch folgende Schulen, für die Sie der Sachaufwandsträger sind:**

Grundschule Erlangen, Mönauschule

Die Bildungsinitiative wird auf Landesebene durchgeführt, wobei die **Kommunen** als Sachaufwandsträger unserer Schulen ein **wesentlicher Partner** bei der Umsetzung dieses Programms sein werden.

Das Startchancen-Programm wird mit einer Laufzeit von **zehn Jahren** im Schuljahr 2024/2025 starten und beinhaltet **drei zentrale Programmsäulen**:

- **Säule I: Investitionsprogramm** für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung
- **Säule II: Chancenbudget** für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung
- **Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams**

In Bayern wird das Programm **in zwei Phasen** strukturiert:

- **„Startjahre“ 2024/2025 und 2025/2026**: Rund 100 staatliche Grund- und Mittelschulen beginnen im ersten Startjahr. Zum zweiten Startjahr folgen rund 480 weitere Schulen. Hier ist die trägerunabhängige Aufnahme von Schulen aller Schularten vorgesehen. In den Startjahren werden erste Erfahrungen gesammelt, Strukturen etabliert und Aktivitäten in den einzelnen Säulen aufgenommen.
- **„Programmjahre“ 2026/2027 bis 2033/2034**: Die rund 580 Startchancen-Schulen nehmen an Maßnahmen zu allen drei Säulen teil.

Nicht nur, aber insbesondere auch in Ihrer Funktion als Sachaufwandsträger sind Sie für das Programm von großer Bedeutung. Dies gilt im Speziellen für die **Möglichkeiten des Investitionsprogramms der Säule I**, bei dem Sie und Ihre eine Schule von einer Förderung profitieren. Genaueres regelt eine Förderrichtlinie des Freistaates, die aktuell entworfen wird.

Um Sie zeitgleich mit den Schulen über die Möglichkeiten des Programms und die Modalitäten einer Teilnahme zu informieren, laden wir zu einer **Informationsveranstaltung** in digitaler Form am **30. April 2024 um 14 Uhr** ein. Bitte melden Sie sich hierzu bis zum 26. April 2024 unter folgendem Link an: <https://stmuk.conferencemanager.de/?eventcode=SCP2024>. Ein ggf. bei der Anmeldung abgefragter Zugangsschlüssel ist „SCP2024“. Wir würden uns freuen, wenn ein Vertreter bzw. eine Vertreterin Ihrer Kommune trotz der Kurzfristigkeit Zeit für diesen Termin findet.

Die Schulen wurden mit einem gesonderten Schreiben über das Programm informiert. Bitte stimmen Sie sich in den nächsten Wochen mit den betreffenden Schulen ab. Sollte von Ihrer Seite oder von Seiten der Schule einer Programmteilnahme nicht zugestimmt werden, bitten wir **bis spätestens Donnerstag, 9. Mai 2024** um eine Nachricht an startchancen@stmuk.bayern.de. Andernfalls freuen wir

uns bereits jetzt, mit Ihnen als Partner im Schuljahr 2024/2025 in das Startchancen-Programm zu starten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martin Wunsch

Ministerialdirektor



Allgemeine Informationen zum Startchancen-Programm

Das Startchancen-Programm (SCP) hat zum Ziel, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit in Deutschland zu erhöhen, indem der Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg verringert wird. Schwerpunkte des Programms sind insbesondere:

- Die Stärkung der Basiskompetenzen in Deutsch und Mathematik,
- die Förderung im sozial-emotionalen Bereich sowie
- die Unterstützung der Schulentwicklung an den Startchancen-Schulen.

Die rund 580 Schulen in Bayern werden trägerunabhängig nach einem Sozialindex ausgewählt, der die folgenden fünf Indikatoren zu gleichen Teilen berücksichtigt:

- Kinderarmutsquote
- Anteil Beschäftigte über der Beitragsbemessungsgrenze
- Anteil Kinder nichtdeutscher Familiensprache
- Anteil Kinder mit Migrationserfahrung (ohne Herkunft aus deutschsprachigen Ländern)
- Akademikerquote

Das SCP startet zum Schuljahr 2024/2025 und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. In Bayern wird das Programm in zwei Phasen strukturiert:

- „Startjahre“ 2024/2025 und 2025/2026: Beginn mit 100 staatlichen Grund- und Mittelschulen¹ im ersten Startjahr. Zum zweiten Startjahr folgen rund 480 weitere Schulen. Sammeln erster Erfahrungen, Etablieren von Strukturen und Aufnahme von Aktivitäten in den einzelnen Säulen.
- „Programmjahre“ 2026/2027 bis 2033/2034: Alle rund 580 Startchancen-Schulen können Maßnahmen in den drei Säulen des SCPs umsetzen.

Säule I <i>bis zu 830.000 € / 10 Jahre</i>	Säule II <i>bis zu 82.000 € / Jahr</i>	Säule III <i>bis zu 82.000 € / Jahr</i>
Die Sachaufwandsträger der Schulen können die Mittel über eine Förderrichtlinie verwenden, um ihre Infrastruktur zu modernisieren oder neue Lernumgebungen zu schaffen, die innovative und inklusive Bildungsansätze unterstützen.	Diese Mittel können für die Schul- und Unterrichtsentwicklung verwendet werden, etwa für digitale Unterrichtstools, die auf die spezifischen Bedürfnisse und Herausforderungen der Schülerinnen und Schüler abgestimmt sind, oder für Referentinnen und Referenten, die einen fachliche Input geben.	Die Mittel können genutzt werden, um den Schulen zusätzliches Fachpersonal wie Schulsozialpädagogen oder pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen, die die bereits bestehenden (multiprofessionellen) Teams ergänzen, zur Verfügung zu stellen.
Startchancen-Schule Allgemeinbildende und berufliche Schulen in staatlicher, kommunaler oder privater Trägerschaft.		

¹ Aktuell kann die räumliche Zuordnung zu den Rasterdaten der Bundesagentur für Arbeit nur auf Basis des Schulsprengels erfolgen. Aus diesem Grund wurden im ersten Startjahr lediglich staatliche Grund- und Mittelschulen ausgewählt. Vorbehaltlich der entsprechenden Änderung des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes wird mit Vorliegen des Merkmals „geographische Gitterzelle“ in den Amtlichen Schuldaten künftig auch eine Berechnung des Sozialindexes trägerunabhängig für alle Schularten möglich sein.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/BB

Verantwortliche/r:
Bildungsbüro

Vorlagennummer:
IV/BB/032/2024

Vorstellung der Ergebnisse der Schüler*innenbefragung zu berufs- und studienorientierenden Maßnahmen in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Bildungsbüro hat in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet für Statistik und Stadtforschung von Februar bis April 2023 eine Online-Befragung von Schüler*innen an weiterführenden Schulen in Erlangen zu berufs- und studienorientierenden Maßnahmen durchgeführt. Die Befragung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigt. Befragt wurden insgesamt 476 Schüler*innen der 9. und 10. Klassen (Mittelschulen, Realschulen und Wirtschaftsschule) sowie der 11. (Gymnasien) und 12. (FOS/BOS) Jahrgangsstufe. Das entspricht einer Rücklaufquote von rund 20%.

Ziel der Befragung war es zu evaluieren, wie transparent das System der Berufs- und Studienorientierung für Schüler*innen ist, wie die berufs- und studienorientierenden Maßnahmen und ihre Bausteine von den Schüler*innen genutzt und bewertet werden und welche Informationswege sich Schüler*innen am Übergang von der Schule in den Beruf wünschen.

Die Ergebnisse tragen dazu bei, Möglichkeiten zur Optimierung von berufs- und studienorientierenden Maßnahmen festzustellen und die Schulen dabei zu unterstützen, Stärken und mögliche Verbesserungspotenziale ihrer Maßnahmen aus Sicht der Schüler*innen kennenzulernen und Maßnahmen gegebenenfalls zu optimieren. Um dies zu erreichen, wurden die Ergebnisse im Rahmen von Gesprächsrunden mit Expert*innen und Akteur*innen von berufs- und studienorientierenden Maßnahmen sowie mit Lehrkräften der Schulen diskutiert.

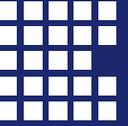
Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse kann der beigefügten Powerpoint-Präsentation entnommen werden.

Die Veröffentlichung eines Berichts ist für den Sommer 2024 geplant. Der Bericht kann dann über die Homepage der Stadt Erlangen heruntergeladen werden.

Anlagen: Präsentation

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



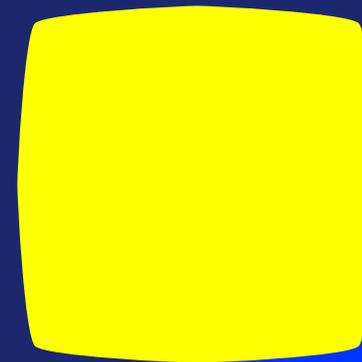
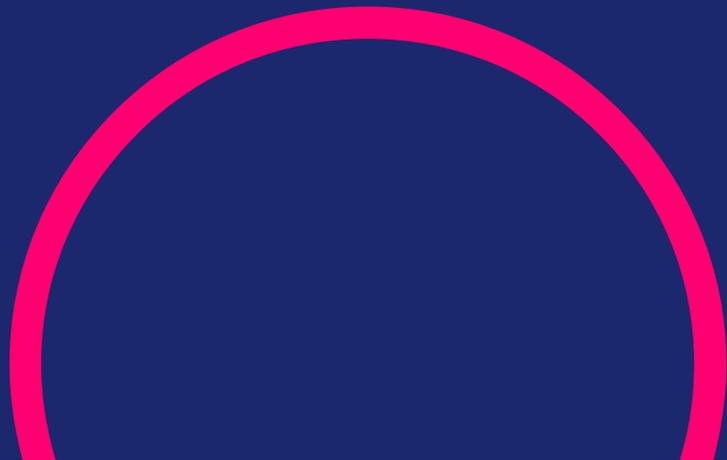
Schüler*innenbefragung zu berufs- und studienorientierenden Maßnahmen in Erlangen

Vorstellung von Ergebnissen

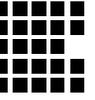
02. Mai 2024



Relevanz, Studiendesign & Fragestellungen

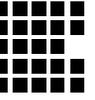


Studiendesign



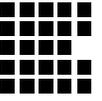
- **Quantitative Befragung:**
standardisierter Fragebogen
- **Erhebungszeitraum:**
Februar-April 2023
- **Erhebungsmodus:**
Online an der Schule
- **Zielgruppe:**
Mittelschulen, Realschulen und Wirtschaftsschule: : 9. und 10. Jgst.;
Gymnasien: 11. Jgst.; FOS/BOS: 11. und 12. Jgst.

Fragestellungen



- Wie transparent ist das System der Berufs- und Studienorientierung für Schüler*innen?
- Wie bewerten Schüler*innen die berufs- und studienorientierenden Maßnahmen in Erlangen und einzelne Bausteine davon?
- Inwiefern bestehen Ansatzpunkte zur Verbesserung in der Berufs- und Studienorientierung?
- Welche Art von Informationen über Berufe/Studiengänge brauchen/ wünschen sich Schüler*innen? Über welche Kanäle sollten diese Informationen idealerweise zur Verfügung gestellt werden?

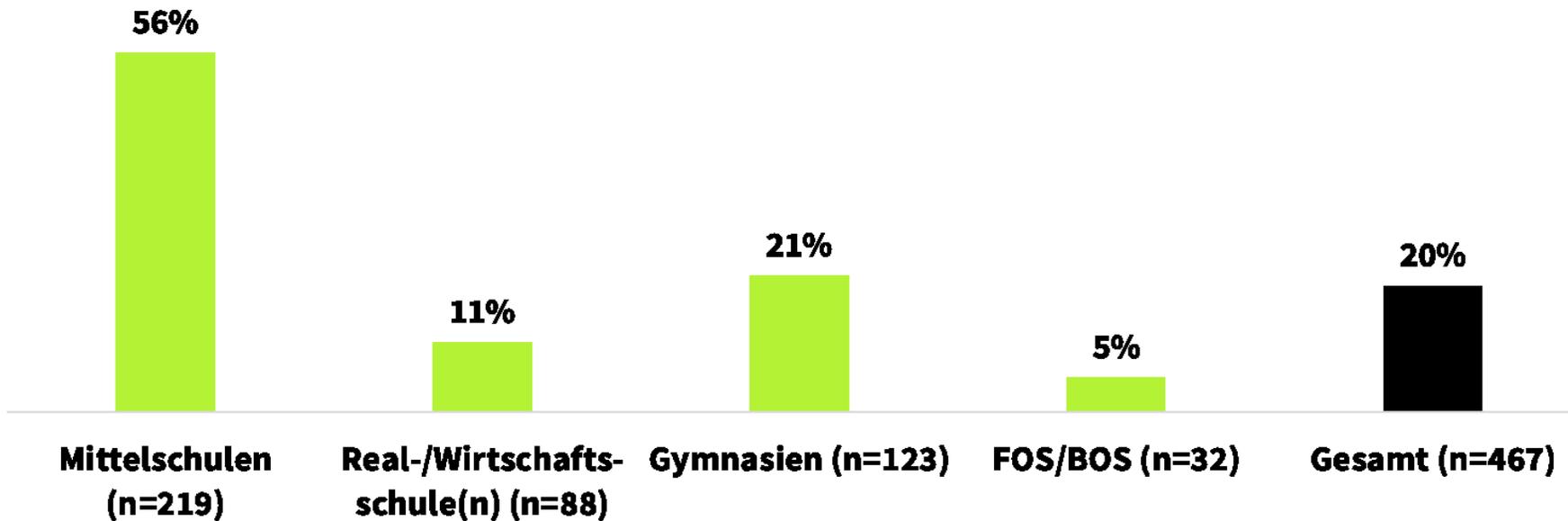
Grundgesamtheit und Rücklaufquote

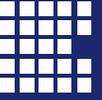


Grundgesamtheit

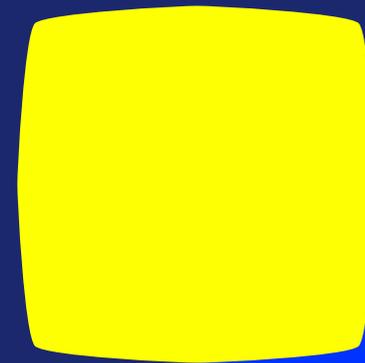
Mittelschulen (9. und 10. Klassen)	389
Wirtschafts- und Realschulen (9. und 10. Klassen)	803
Gymnasien (11. Jgst.)	575
FOS/BOS (11. und 12. Jgst.)	590
Gesamt	2.357

Rücklauf nach Schulart



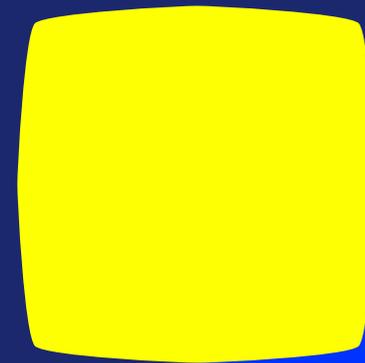


Ergebnisse

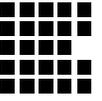




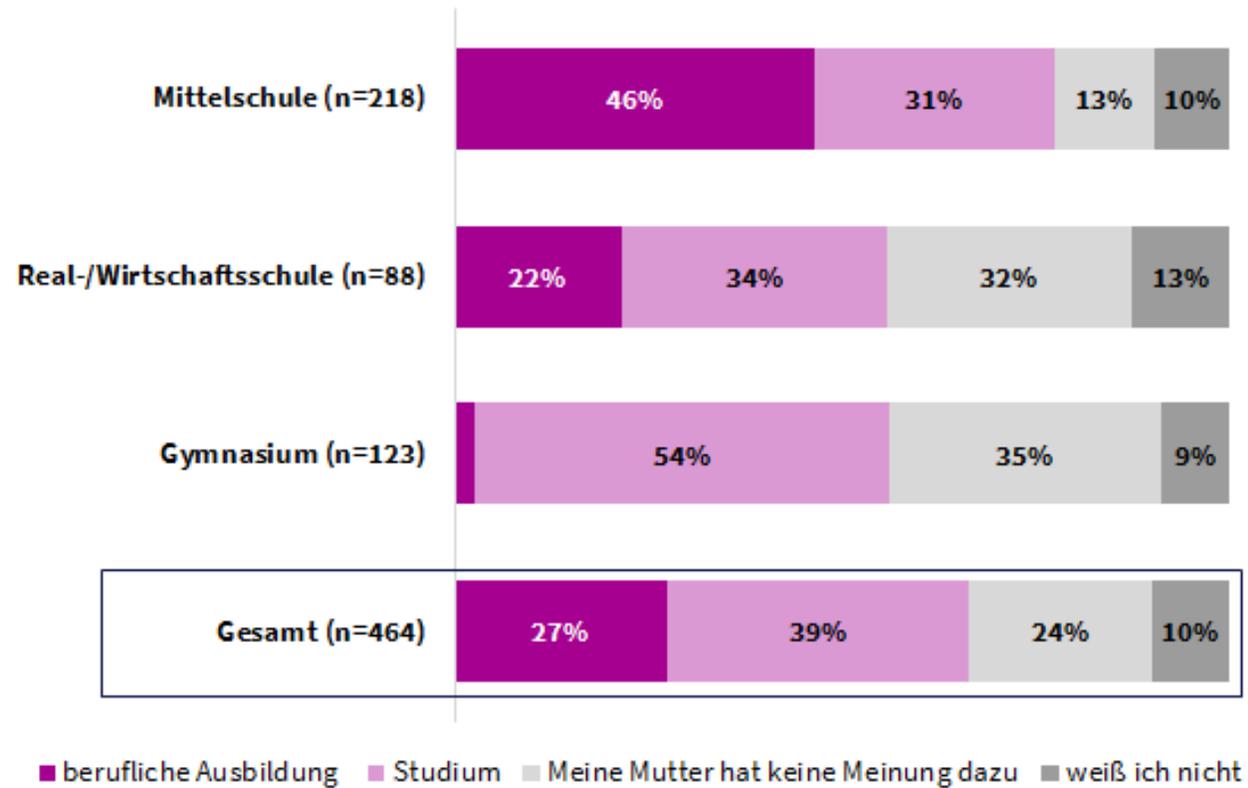
Bildungsaspirationen



Bildungsaspirationen der Eltern

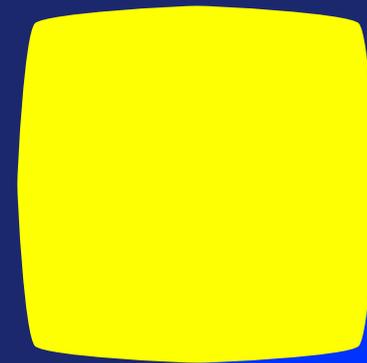
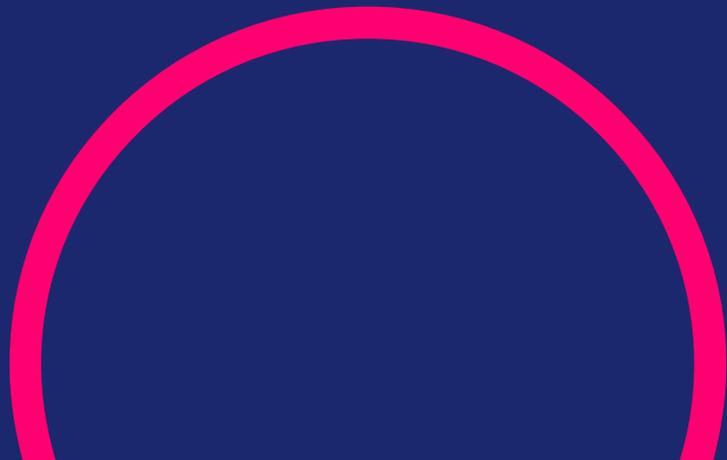


"Unabhängig von der Schule auf der du bist. Was denkst du:
Welche Ausbildung wünscht sich deine Mutter für dich?"

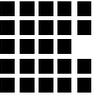




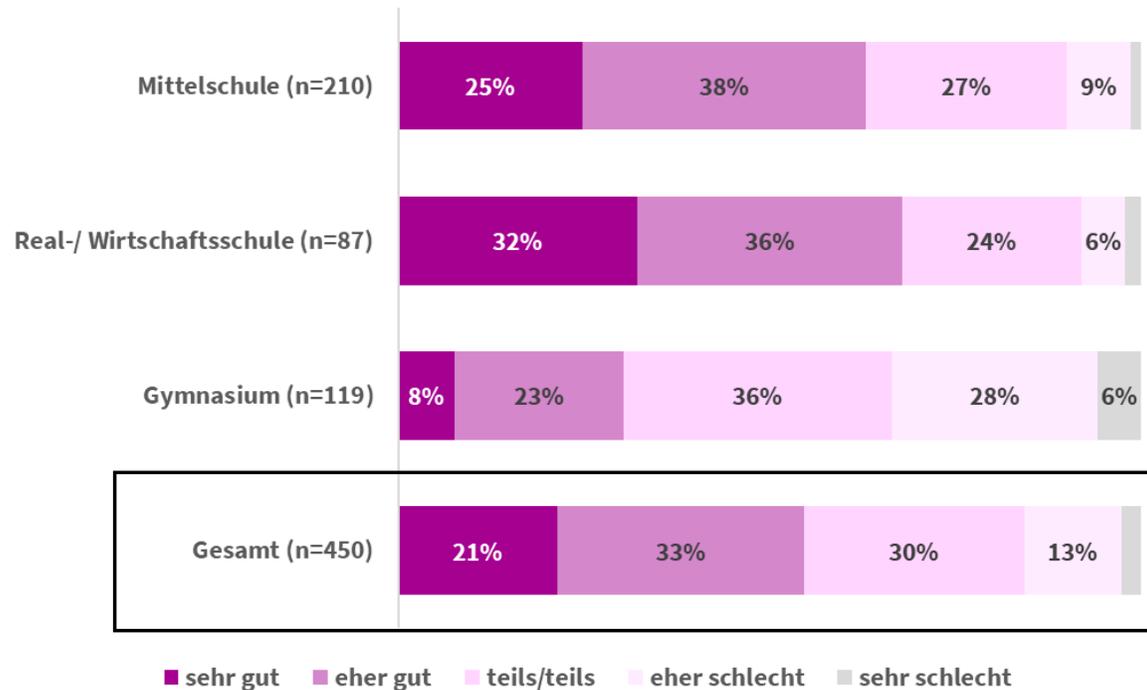
Transparenz / Informationen über Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten



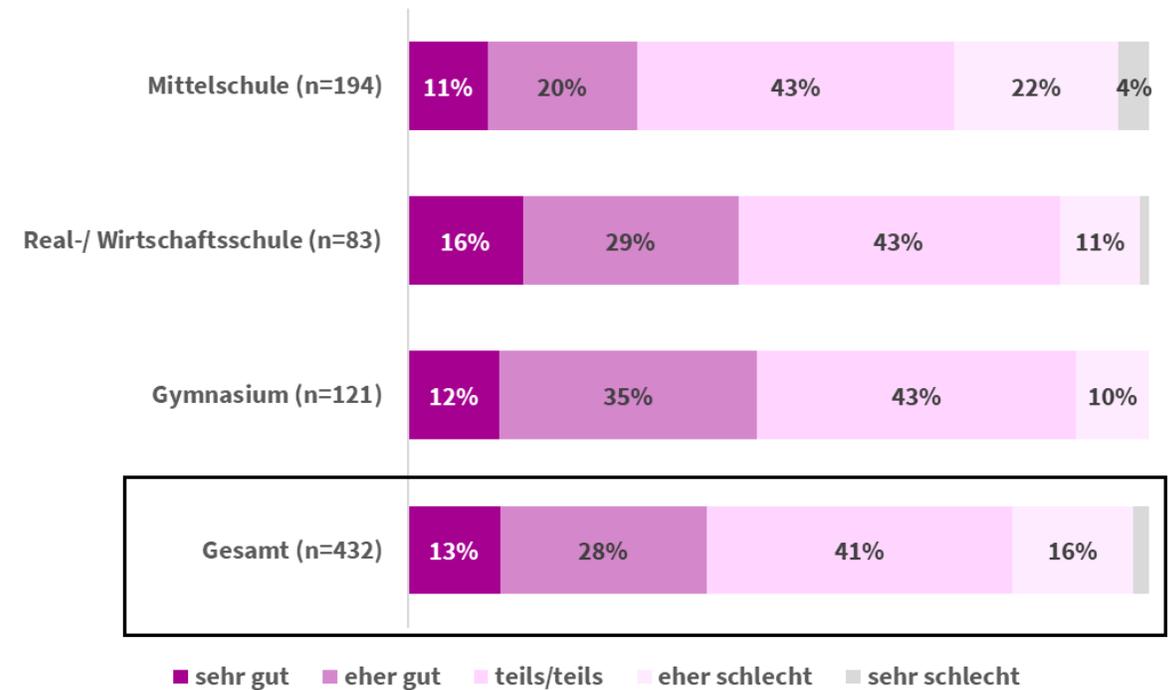
Informationen Ausbildung / Studium



"Wie gut weißt du, welche beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten du nach der Schule hast?"

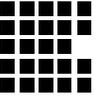
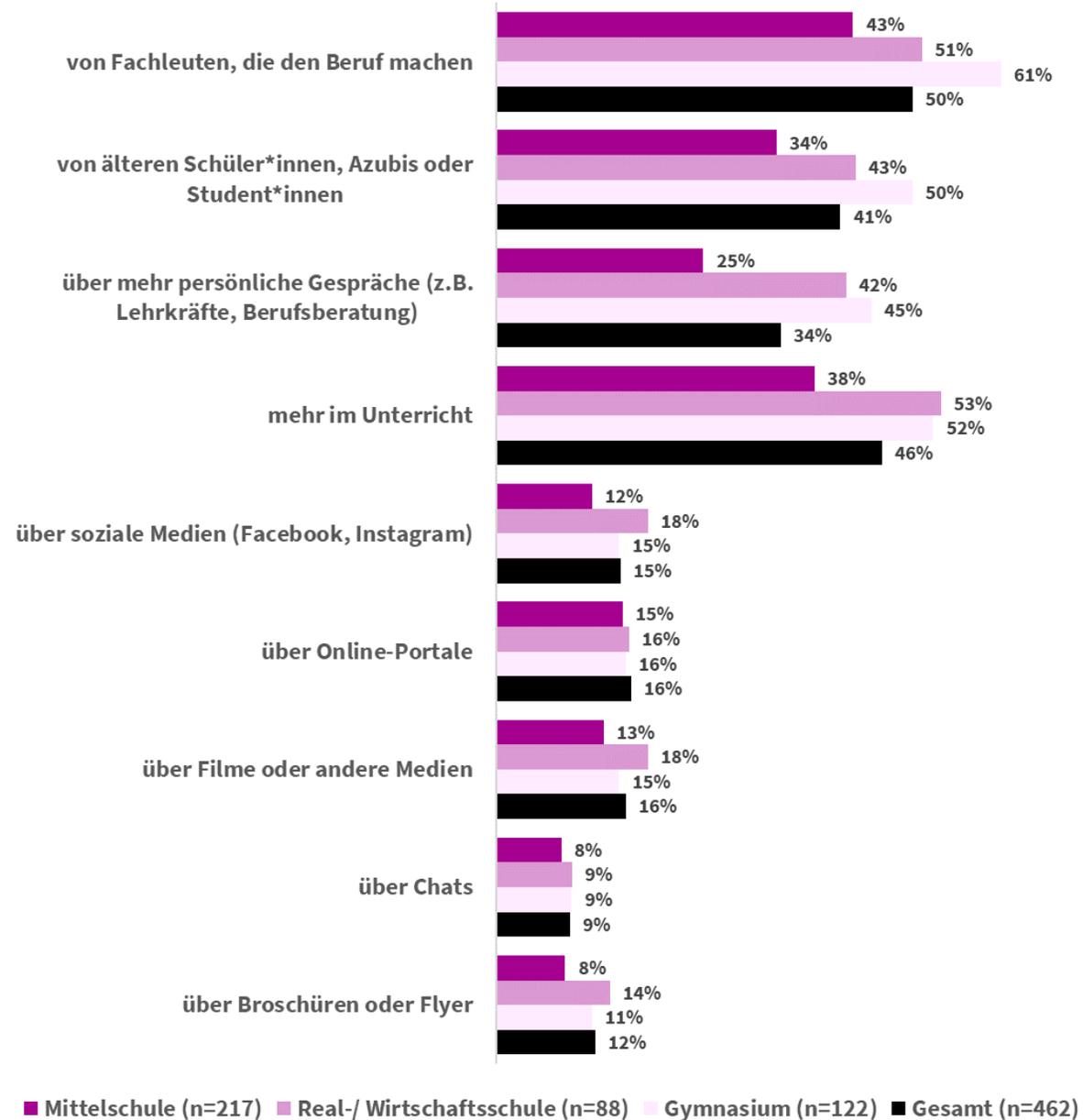


"Wie gut weißt du, welche Möglichkeiten zum Studieren du nach der Schule hast?"



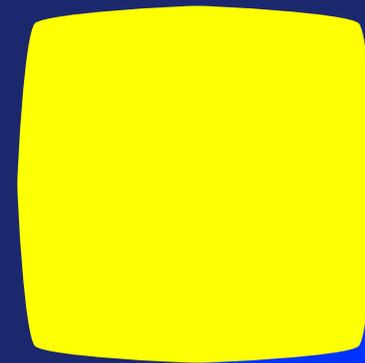
Informationswege

"Wenn du es dir wünschen kannst: Wie möchtest du noch mehr Informationen zu Schule/Beruf/Studium?"





Bekanntheit und Bewertung von BO-Maßnahmen



Bewertung BO-Maßnahmen

Die Entscheidung was man nach der Schule machen will ist schwer. Weiter zur Schule, eine Ausbildung, ein Studium machen oder arbeiten. Wie viel hat dir das Angebot dabei geholfen?

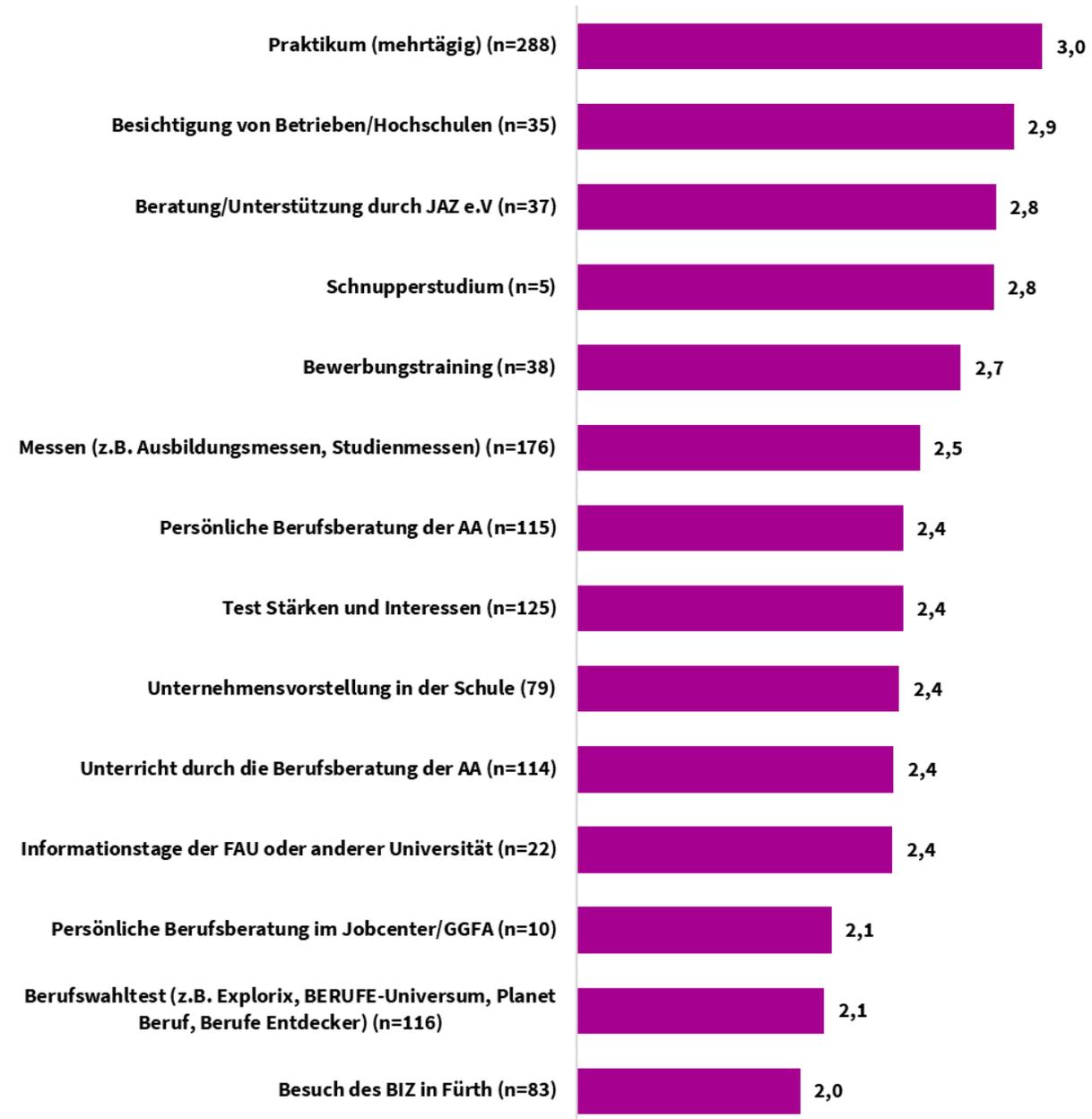
1 = gar nicht

2 = wenig

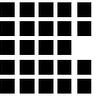
3 = viel

4 = sehr viel

Bewertung der BO-Maßnahmen
- Darstellung sortiert nach Höhe der Mittelwerte -



Positive Aspekte an BO-Maßnahmen



Information/ Wissensgenerierung:

- Schüler*innen kennen nun Berufsfelder/Studienfächer, die zu ihren Interessen passen
- Fragen zur Ausbildung/zum Studium wurden beantwortet

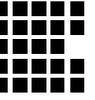
Persönlicher Kontakt

- Schüler*innen fühlten sich oft gut beraten
- Schüler*innen konnten Kontakte zu Betrieben/ Unis herstellen

Praxisbezug

- Im Praktikum konnten sie gute praktische Einblicke erhalten

Negative Kritikpunkte an BO-Maßnahmen



Inhalte

- Die vorgestellten Berufe/Studienfächer gefallen den Schüler*innen nicht
- Die Wünsche der Schüler*innen wurden zu wenig berücksichtigt

Persönlicher Kontakt

- Kontakte zu Betrieben/Unis konnten nicht geknüpft werden
- Die Beratungszeit war zu kurz

Praxisbezug

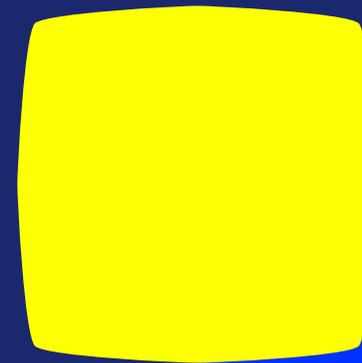
- Es konnte nichts Praktisches ausprobiert werden

Nachbereitung

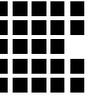
- Ergebnisse wurden nicht in der Schule nachbesprochen



Fazit



Fazit



Schüler*innen fühlen sich oftmals schlecht informiert über ihre beruflichen Möglichkeiten und sind verunsichert

→ Weitere Ratgeber wie Eltern stärker einbeziehen
(z.B. im Rahmen der „Zukunftswerkstatt - AG“)

Schüler*innen kennen und nutzen BO-Maßnahmen weniger als erwartet & eigene Interessen & Wünsche werden aus Schülersicht zu wenig berücksichtigt

→ Feedback- & Reflektionsprozesse zu BO-Maßnahmen
der Akteure gegebenenfalls ausweiten
und Schüler*innen stärker einbeziehen

Fazit



Praxisbezug bei BO-Maßnahmen ist ein sehr wichtiges Kriterium für SuS

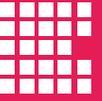
→ Praxisbezug in BO-Maßnahmen ausweiten,
z.B. über QP und Pilotprojekt „Berufe ERleben“

Aus Sicht der SuS fehlt häufig die Nachbereitung der BO-Maßnahmen an der Schule

Strukturelles Problem/ Zuständigkeit
→ Machbarkeit wird mit beteiligten Akteuren diskutiert

Persönliche Beratung, Kontakt und Begleitung wird von den SuS gewünscht

→ Machbarkeit wird mit beteiligten Akteuren diskutiert



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktieren Sie uns!
bildungsbuero@stadt.erlangen.de

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/42

Verantwortliche/r:
La Salvia, Adrian

Vorlagennummer:
42/031/2024

Programm der Stadtbibliothek zur Woche der Meinungsfreiheit

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Kenntnisnahme

Der Bildungsausschuss nimmt den Bericht der Stadtbibliothek zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Herr La Salvia stellt das Programm der Stadtbibliothek zur Woche der Meinungsfreiheit vor.

75 Jahre nach der Verkündung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 steht unsere Demokratie erneut vor großen Herausforderungen. Im Rahmen der „Woche der Meinungsfreiheit“ vom 3. bis 12. Mai 2024 hat die Stadtbibliothek ein buntes und vielfältiges Veranstaltungsprogramm aufgelegt. Demokratie ist kein Selbstläufer. Sie braucht zu ihrem Gelingen eine informierte Öffentlichkeit und Menschen, die sie verteidigen.

<https://www.stadtbibliothek-erlangen.de/aktuelles/woche-der-meinungsfreiheit>

Programm

3. Mai 2024 | 19:00 Uhr | Innenhof
Heimat Exil – Der hebräische Dichter Jehuda Amichai
Lesung mit Amadé Esperer zum 100. Geburtstag von Jehuda Amichai am 3. Mai 2024

4. Mai 2024 | 11:00 Uhr | Bürgersaal
Blus bunte Bücherwelt
Drag-Lesung für Kinder ab 6 Jahren

5. Mai 2024 | 11:00 und 16:00 Uhr | Treffpunkt: Schlossplatz
Zwischen Bücherverbrennung und Euthanasie – Vom Ende der Meinungsfreiheit 1933 und den Folgen
Stadtführung mit Historiker Hartmut Heisig

6. Mai 2024 | 09:00-17:00 Uhr | Ort: Schlossplatz
EUropaTour 2024
<https://erlangen.de/aktuelles/geh-mit-uns-auf-europa-tour>

6. Mai 2024 | 19:00 Uhr | Innenhof (Đurđevdan/Herdelezi)
Die Morgendämmerung der Worte. Poesie der Sinti und Roma
Lesung mit Ulrich Janetzki und Musik von „Djangology“ (Hyun-Bin Park: Gitarre, Roland Wondra: Gitarre, Alexander Fuchs: Bass)

7. Mai 2024 | 19:30 Uhr | Bürgersaal

„Doch ob sie mich erschlugen: sich fügen, heißt lügen!“ Szenische Lesung zum 90. Todestag des Dichters und Revolutionärs Erich Mühsam mit Texten von Zenzl und Erich Mühsam und einer multimedialen Präsentation von Günther Gerstenberg, Petra Gerschner und Michael Backmund

8. Mai 2024 | 19:00 Uhr | Innenhof

Wie wir uns Rassismus beibringen

Vortrag von Gilda Sahebi, Moderation: Adrian La Salvia (Stadtbibliothek Erlangen)

10. Mai 2024 | 19:00 Uhr | Innenhof (Tag der Bücherverbrennung)

Die Grenzen der Meinungsfreiheit – Kommunikationsstrategien rechter Akteur*innen

Vortrag und Podiumsdiskussion mit Karolin Schwarz, Arne Ackermann, Heiner Bielefeldt, Adrian La Salvia und Boryano Rickum, Grußwort: Florian Janik

12. Mai 2024 | 11:00 Uhr | Innenhof (Tag der Bücherverbrennung in Erlangen)

Irmgard Keun: „Jammern ist nicht meine Sache“

Literarisch-musikalische Hommage von Lea Schmocker und Izabella Effenberg

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/203/2024

Erneuerung der Außenanlagen des Schulgeländes Ost an der Eichendorffschule;Bedarfsnachweis

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

EB77, Amt 24, Schulleitung, Amt 20 z.K.

I. Antrag

Der Bildungsausschuss stellt den Bedarf für eine Neugestaltung der Außenanlagen des Schulgeländes Ost an der Eichendorffschule inklusive Hartplatz- und Laufbahnsanierung mit angrenzender Belagsfläche, Neuanlage eines Bewegungsparcours sowie eines grünen Atriums fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen gemäß Vorentwurf weiterzuführen und die notwendigen Mittel für die Umsetzung des Konzepts zum Haushalt 2025 ff anzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die ostseitigen Außenanlagen der Eichendorffschule weisen Sanierungsbedarf auf. Die Laufbahn wurde im Zuge der Turnhallensanierung von Baufahrzeugen befahren, weshalb zumindest die Kunststoffdeckschicht erneuert werden muss. Der Hartplatz weist starke Abnutzungserscheinungen auf. Eine fachtechnische Prüfung zum erforderlichen Umfang des Sanierungsaufwandes steht noch aus. Bis zum Ergebnis der Untersuchung ist (bezüglich der Kosten) von einer Gesamtsanierung der Sportfläche auszugehen.

Zudem besteht seitens der Schule der Wunsch, im Rahmen ihres Ganztagskonzeptes mehr Bewegungsmöglichkeiten sowie Rückzugsorte für Schüler auf dem Schulgelände anzubieten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im laufenden Schuljahr besuchen 382 Schülerinnen und Schüler die Eichendorffschule. Laut Schülerprognose werden mittelfristig steigende Schülerzahlen (bis zu 530 Schülerinnen und Schüler) erwartet. Da die Eichendorffschule vollständig als gebundene Ganztagschule konzipiert ist, verbringen die Schülerinnen und Schüler einen Großteil ihrer Zeit in der Schule. Die Schule ist nicht nur Lern-, sondern auch Lebensraum.

Ziel der Maßnahme ist es, für den Schulsport wieder einen verkehrssicheren Allwetterplatz samt Laufbahn herzustellen.

Das Schulverwaltungsamt prüft derzeit in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken, ob (unter Berücksichtigung des erforderlichen Sicherheitsraumes) eine Verkürzung der Laufbahn auf 75m (bisher 100 m) und Reduzierung auf 3 Bahnen (bisher 4 m) aus sportfachlicher Sicht genehmigt werden kann. Dadurch (Überlagerung des Hartplatzes mit der Laufbahn) ließe sich eine Einsparung der herzustellenden Kunststoffbelagsflächen erreichen.

Im Zuge der Sanierung der Sportflächen ist auch eine Erneuerung des Bestandsballfangzauns erforderlich. Zudem soll das direkte Umfeld der Sportflächen im Bereich der Sandsprunggrube erneuert und damit aufgewertet werden. Bei den Flächen handelt es sich um karge und ungenutzte Pflasterflächen. Hier ist zusätzlich zu einem neuen versickerungsfähigen Belag auch das Schaffen von Baumneupflanzungen geplant.

Um die Qualität im Ganzttag zu verbessern, ist ein grünes Atrium im Nordteil des Schulgeländes geplant. Dieses soll nicht nur Rückzugsmöglichkeiten für Kleingruppen in den Pausen bieten, sondern auch geschützte Ausblicke auf die Sport- und Bewegungsbereiche. Um dem Wunsch nach mehr Bewegungsmöglichkeiten für die Schüler nachzukommen, ist weiterhin ein Motorikparcours angedacht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Abteilung Stadtgrün bei EB77 beauftragt einen Fachplaner für die Sanierung und überwacht die Planungs-/Ausschreibungs- und Ausführungsphase.

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

Ab Mai 2025	Vergabe Architektenleistung
Herbst 2025 bis Mitte 2026	Planungs- und Ausschreibungsphase
Ende 2026 bis Herbst 2027	Ausführungsphase

Die Bauabwicklung soll in Abstimmung mit der Schule in folgende Bauabschnitte aufgeteilt werden:

- Dezember 2026 bis März 2027: 1. BA: Grünes Atrium und Motorikparcours
- Juli bis September 2027: 2. BA: Gesamtsanierung Sportflächen
- September bis November 2027: 3. BA: Ballfangzaun und Belagsarbeiten
- Im Anschluss: Fertigstellungs- und Entwicklungspflege bis 2032

Variante 1 (Verkürzung/Reduzierung der Laufbahn): Gesamtkosten 743.000 €

Var. 1 (Laufbahn 75+20m) Mittelabflussjahr (alle Kostenangaben sind Schätzungen in brutto und gerundet)							Gesamtkosten (Schätzung)
Leistung	KT	2024	2025	2026	2027	2028-30	
Landschaftsarchitekt	Anteilig GME/Amt 40		45.000 €	65.000 €	21.000 €		
Grünes Atrium	Amt 40			18.000 €	18.000 €		
Hartplatz	Amt 40				243.000 €		
Laufbahn	GME				94.000 €		
Motorikparcours (inkl. Geräte)	Amt 40				92.000 €		
Ballfangzaun	Amt 40			26.000 €	26.000 €		
Belagsarbeiten inkl. Baumneupflanzungen inkl. Pflege	noch abzustimmen				93.000 €	2.000 €	
Gesamt		0 €	45.000 €	109.000 €	587.000 €	2.000 €	743.000 €

Variante 2 (keine Verkürzung/Reduzierung der Laufbahn): Gesamtkosten 755.000 €

Var. 2 (Laufbahn 100+20m) Mittelabflussjahr (alle Kostenangaben sind Schätzungen in brutto und gerundet)							Gesamtkosten (Schätzung)
Leistung	KT	2024	2025	2026	2027	2028-30	
Landschaftsarchitekt	Anteilig GME/Amt 40		45.000 €	66.000 €	21.000 €		
Grünes Atrium	Amt 40			18.000 €	18.000 €		
Hartplatz	Amt 40				243.000 €		
Laufbahn	GME				105.000 €		
Motorikparcours (inkl. Geräte)	Amt 40				92.000 €		
Ballfangzaun	Amt 40			26.000 €	26.000 €		
Belagsarbeiten inkl. Baumneupflanzungen inkl. Pflege	noch abzustimmen				93.000 €	2.000 €	
Gesamt		0 €	45.000 €	110.000 €	598.000 €	2.000 €	755.000 €

Mit der Regierung von Mittelfranken wird abgestimmt, ob die Sanierung des Hartplatzes förderfähig ist.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	ca. 743.000 bis 755.000 € ¹⁾	bei IPNr.: 212A.404
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

¹⁾ In Abhängigkeit der Ausführung der Laufbahn und des erforderlichen Sanierungsumfangs des Hartplatzes (Variante 1 oder 2). Kostenträger:

- Kostenträger GME (Laufbahn inkl. Planung)	ca. 115.000 bis 128.000 €
- Kostenträger Amt 40 (alle weiteren Bereiche inkl. Planung)	ca. 628.000

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden und sollen im Haushalt 2025 ff bereitgestellt werden, siehe

Mittelabflussplan

Anlagen:

Vorentwurf

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/205/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 40

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 40 i.H.v. 49.400,23 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 14.820,07 EUR sowie eines Teilbetrages von 1.719,74 EUR aus der Budgetrücklage wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 320.000 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Amt 40 hat ein positives Gesamtbudgetergebnis erzielt. Ein Verlustvortrag ist nicht erforderlich, vielmehr können Mittel an den städtischen Haushalt zurückgegeben werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 40 beträgt	49.400,23
	(2022: 129.015,48 EUR, 2021: 953.169,49 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen	71.458,23
	(2022: 31.845,89 EUR, 2021: 15.492,31 EUR)	

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Bedarfs- und ressourcenangepasste Budgetplanung.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant erfüllt werden.		
2.3	Der vorgesehene Übertragungsvorschlag ist der beiliegenden Budgetabrechnung der Kämmerei zu entnehmen.		
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 40 im Jahr 2023		
	Stand am 01.01.2023		261.485,90 €
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (06.07.2023)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	Finanzierung pädagogisch notwendiger Maßnahmen (z. B. Ergänzung Lehr- und Lernmittel an weiterführenden Schulen) und dringender Ausstattungsmaßnahmen, die aus laufenden Ansätzen nicht finanzierbar sind	82.485,90	13.479,46
	Neuausrichtung Medienzentrum (z. B. Ausstattung Showroom)	25.000	20.583,18
	Otfried-Preußler-Schule: Neuausstattung Rektorat und Sekretariat	14.000	14.000,00
	Technikerschule: Roboterarm für Industrie 4.0-Anlage, Lehrmaterial FB Umwelttechnik	40.000	20.000,00
	Technikerschule: Schülerlizenzen für die Programmierung der Robotikanlage Industrie 4.0	20.000	20.040,83
	Loschgegrundschule: Bühnenelemente	5.000	5.000,00
	Realschule am Europakanal: Erneuerung Brennofen	14.000	17.196,95
	Werner-von-Siemens-Realschule: Audioanlagen für Musikräume	15.000	15.464,63
	Ohmgynasium: Ausstellungsvitrinen Kunst	6.000	8.117,23
	Emmy-Noether-Gymnasium: Neuausstattung Verwaltungsräume	20.000	20.000,00
	GS Dechsendorf: Ausstattung Multifunktionsraum	20.000	20.000,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		173.882,28 €
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023		
	Gutschrift 1. Halbjahr		240.132,25
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		240.132,25 €
	Sonstige Entnahme (aus Personalkostengutschriften)		
	Ausgleich SUB-Defizit aus Personalkostenerstattungen (Städtische Wirtschaftsschule)		3.791,30
	Ausgleich SUB-Defizit aus Personalkostenerstattungen (Städtisches Marie-Therese-Gymnasium)		2.224,83
	Sonstige Entnahmen gesamt:		6.016,13 €
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		321.719,74 €

./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		1.719,74 €
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		320.000,00 €
2.5	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
2.5.1	Finanzierung pädagogisch notwendiger Maßnahmen (z. B. Ergänzung Lehr- und Lernmittel an weiterführenden Schulen) und dringender Ausstattungsmaßnahmen, die aus laufendem Ansatz nicht finanzierbar sind		170.500,00
2.5.2	Adalbert-Stifter-Grundschule: Ausstattung Werkraum		20.000,00
2.5.3	Albert-Schweitzer-Gymnasium: 32 Schülertische (Ersatz für Stühle mit Schreibtislar) sowie eine Bandsäge		7.600,00
2.5.4	Fachschule für Techniker: Ausstattung Lehrerzimmer		20.000,00
2.5.5	Fachschule für Techniker: Lehrmittel		14.400,00
2.5.6	Fachschule für Techniker: Ausstattung Sekretariat mit höhenverstellbaren Schreibtischen		4.000,00
2.5.7	Grundschule An der Brucker Lache: Neuausstattung Räume ehemalige Hausverwalterwohnung		20.000,00
2.5.8	Gymnasium Fridericianum: Lehrmittel Fachschaft Physik		19.000,00
2.5.9	Otfried-Preußler-Schule: Ausstattung offener Ganztags		7.000,00
2.5.10	Städtische Wirtschaftsschule: Ausstattung Technikräume		20.000,00
2.5.11	Ohm-Gymnasium: Musikanlage (großer Musiksaal)		17.500,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H.v. 1.719,74 EUR

(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen: Budgetabrechnung 2023 für Amt 40

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 40 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023			
Erträge	Aufwendungen		
13.985.000,00	-9.292.000,00	4.693.000,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
	-89.000,00		Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	-50.000,00		Übertrag HH-Ermächtigung Laufbahnsanierung an der Adalbert-Stifter-Schule (SK 521111, KSt 400090, KTr 21110010)
	-13.513,04		Übertrag HH-Ermächtigung Container Hermann-Hedenus-Mittelschule (SK 525521, KSt 400090, KTr 21110010)
	11.144,06		MNB Nr. 39: Ausschüttung Prämie Energiesparmodell Amt 40 (MUmb. f. SK 527121 v. SK 521112 / Amt 24)
	-11.080,77		MNB Nr. 49: Lehrerarbeitsplätze, Schränke für Container-KlaZi. (MUmb. f. IP-Nr. 212C.K351 v. SK 525521, Umbuchungsliste 06/2023)
	-86.920,38		MNB Nr. 50: Erwerb GWG Bauteil F - CBBE (MUmb. f. SK 525521 v. IP-Nr. 231A.351, Umbuchungsliste 06/2023)
5.000,00	-5.000,00		MNB Nr. 51: Schülermobiliar Bauteil F - CBBE (MUmb. f. SK 528201 v. IP-Nr. 231A.351, Umbuchungsliste 06/2023)
	-3.372,65		MNB Nr. 86: Verkauf Schülermobiliar OGY/Haus C (MUmb. f. SK 525521 v. SK 442201)
18.946,19	-51.756,19		MNB Nr. 93: Erwerb GWG Serverräume Bauteil F - CBBE (MUmb. f. SK 525521 v. IP-Nr. 231A.351)
23.946,19	-299.498,97		Übertrag aus Beiblatt
			Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
Amt 40 Budgetabrechnung 2023			
14.008.946,19	-9.591.498,97	4.417.447,22	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
13.581.767,23	-9.114.919,78	4.466.847,45	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-427.178,96			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	476.579,19		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		49.400,23	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		49.400,23	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
		-34.580,16	abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
Kontrakt berücksichtigt		-14.820,07	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat
Rücklagenkontrakt			Aus der Budgetrücklage des Amtes 40 wird ein Betrag von 1.719,74 Euro zurückgegeben, so dass noch ein Betrag von 320.000 Euro in der Rücklage verbleibt.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/42

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
42/030/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 42

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 Amtes 42 i.H. v. - 4.115,20 EUR und dem Ausgleich des Verlustes durch Entnahme aus der Sonderrücklage Budgetergebnis des Amtes von i.H. v. - 4.115,20 EUR wird zugestimmt. Des Weiteren wird der einvernehmlichen Rückgabe eines Teilbetrages von i.H. v. - 4.631,86 EUR aus der Budgetrücklage zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 30.000 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 42 beträgt (2022: -58.947,62 EUR, 2021: 5.821,59 EUR)	-4.115,20
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	
	für das 2.Halbjahr	
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	
	In den Investitionshaushalt 2023 wurden übertragen (2022: 0 EUR, 2021: 0 EUR)	

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:		
	Einnahmen aus Benutzungs- und Mahngebühren (Säumniszuschlägen) konnten nicht in der Höhe, wie sie veranschlagt wurden, erzielt werden.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant erfüllt werden:		
2.3	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 42 im Jahr 2023		
	Stand am 01.01.2023		12.290,69
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (06.07.2023)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Umbau Thekenbereich aufgrund des erfolgten Einbaus der Rücksortieranlage	12.290,69	0,00
	für		
	für		
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		0,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023		
	Gutschrift 1. Halbjahr		13.712,84
	Gutschrift 2. Halbjahr		12.743,53
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+26.456,37
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		38.747,06
./.	Rücklagenentnahme zur Vermeidung eines Verlustvortrages		-4.115,20
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		-4.631,86
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag		30.000,00
	Folgende Verwendung des in der Rücklage verbleibenden Betrags ist geplant:		
	2.3.1	Neumöblierung Kinder- und Jugendbibliothek	30.000
	2.3.2		
	2.3.3		
2.3.4			

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
 Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenentnahme i.H. v. 8.747,06 EUR (Verlustausgleich + Rückgabe)
(wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen:

Budgetabrechnung 2023 für Amt 42, Sonderrücklage Budgetergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Amt 42 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023			
Erträge	Aufwendungen		
232.800,00	-447.800,00	-215.000,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
	7.500,00		Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
			MNB Nr. 58: Gedenkveranstaltung "90 Jahre Bücherverbrennung" (MUmb. f. SK 529101 / Amt 45 v. SK 529101)
0,00	7.500,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
Amt 42 Budgetabrechnung 2023			
232.800,00	-440.300,00	-207.500,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
208.444,50	-420.059,70	-211.615,20	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
-24.355,50	20.240,30		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		-4.115,20	Ergebnis Sachmittelbudget Bereinigungen Sachmittelbudget:
		-4.115,20	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
			abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
		-4.115,20	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		0,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat
Rücklagenkontrakt			Aus der Budgetrücklage des Amtes 42 wird ein Betrag von 4.631,86 Euro zurückgegeben, so dass noch ein Betrag von 30.000 Euro in der Rücklage verbleibt.

Sonderrücklage Budgetergebnisse

Amt 42

Datum d. Eintrags	Anfangsbestand zum 01.01.2023	Zugang:	Abgang:	Aktueller Stand in EURO	Erläuterungen
					Haushaltsjahr 2023:
01.01.2023	12.290,69 €			12.290,69 €	Stand der Rücklage am 01.01.2023
02.08.2023		13.712,84 €		26.003,53 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr
31.12.2023		12.743,53 €		38.747,06 €	Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Halbjahr
					<u>Hinweis: Rücklagenkontrakt ab 2022 max. 30.000 €</u>
31.12.2023					Übertrag Budgetergebnis 2023
					Entnahme aufgrund Jahresrechnung 2023
	12.290,69 €	26.456,37 €		38.747,06 €	gegenwärtiger Stand:

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/43

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
43/038/2024

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2023 des Amtes 43

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	02.05.2024	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 43 i.H.v. 739.965,46 EUR; der Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 73.500,00 EUR und der einvernehmlichen Rückgabe des errechneten Übertrags von 666.465,46 EUR wird zugestimmt.

Mit dem Vorschlag zur Verwendung der danach in der Budgetrücklage des Amtes verbleibenden Mittel von 300.000,00 EUR besteht, vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat, Einverständnis.

Hinweise:

Eine endgültige Beratung und Beschlussfassung über die Budgetabrechnung erfolgt in Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und Stadtrat.

Die mit der Stadtkämmerei vereinbarte Regelung soll dazu beitragen, die über die Jahre angewachsene Budgetrücklage auf ein angemessenes Volumen zurückzuführen, ohne die Verwendungsmöglichkeiten des Amtes einzuschränken.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

		in EUR
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2023 des Amtes 43 beträgt	739.965,46
	(2022: 475.200,00 EUR, 2021: 412.540,61 EUR)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2022 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	73.609,20
	für das 2.Halbjahr	1.631,03
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	75.240,23
	In den Investitionshaushalt 2022 wurden übertragen	
	(2022: 7.327,39 EUR 2021: 19.666,00 EUR)	53.688,19

	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf: Novellierung des bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEBFöG) und deutliche Erhöhung des jährlichen Staatszuschusses für 2022 („pandemiebedingt“ auf der Grundlage der Teilnehmer- und Veranstaltungsdaten aus 2019). Die Auszahlung der letzten Rate erfolgte erst Mitte November 2023.		
2.2	Das Arbeitsprogramm 2023 konnte wie geplant erfüllt werden.		
2.3	Nach der beiliegenden Budgetabrechnung (Anlage 1) der Kämmerei errechnet sich ein Übertrag von 666.465,46 Euro. Der Übertrag wird einvernehmlich an den Haushalt zurückgegeben.		
2.4	Entwicklung der Budgetergebnisrücklage des Amtes 43 im Jahr 2023		
	Stand am 01.01.2023		300.000,00
	Entnahmen 2023 aufgrund Fachausschussbeschluss vom (06.07.2023)		
		geplante Entnahme	tatsächliche Entnahme
	für Sachkosten für außerplanmäßige Personaleinsätze	50.000,00	50.000,00
	für Anschaffung für Unvorhergesehenes (hier Sachkosten für außerplanmäßiges Personal)	23.500,00	23.500,00
	tatsächliche Entnahmen gesamt:		-73.500,00
	zuzüglich Gutschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2023		
	Gutschrift 1. Halbjahr		0,00
	Gutschrift 2. Halbjahr		0,00
	Gutschriften Personalabrechnung gesamt:		+0,00
=	gegenwärtiger Rücklagenstand		226.500,00
./.	freiwillige Rückgabe eines Teilbetrages der Rücklage		-0,00
=	in der Budgetrücklage verbleibender Betrag (ohne Übertrag aus Budgetergebnis 2023)		226.500,00
	zuzüglich Budgetübertrag 2023		73.500,00
=	Zukünftiger Rücklagenstand		300.000,00
	Folgende Verwendung ist geplant:		
2.4.1	Einsatz einer Agentur für Öffentlichkeitsarbeit		20.000,00
2.4.2	Anschaffung Infoscreen für Unterrichtsgebäude Wilhelmstraße 2f		20.000,00
2.4.3	Sachkosten für außerplanmäßige Personaleinsätze (fehlende Personalressource in der Verwaltung, Einsatz von Werkstudent*innen, Auffangen von Fehlzeiten durch zusätzliche Personalressource im Hausverwaltungsbereich; Unterstützung durch HPM im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/ Gesellschaft)		47.500,00
2.4.4	Kochwerkstatt KuBiC (Neuberechnung ergab Kostenerhöhungen)		20.000,00
2.4.5	KuBiC Holzwerkstatt (u. a. Ausstattungsberatung, Kleinwerkzeug, Lagerkosten)		25.000,00
2.4.6	KuBiC Holzwerkstatt (u. a. Tischkreissäge, Dickenhobel, Standbohrmaschinen)		25.000,00
2.4.7	Kosten Holzwerkstatt (Puffer für Kostenerhöhungen)		4.500,00
2.4.8	KuBiC Schmuckwerkstatt (Kleinwerkzeuge)		25.000,00
2.4.9	KuBiC Schmuckwerkstatt (Werkbänke)		10.000,00

2.4.10	KuBiC Schmuckwerkstatt (Puffer für Kostenerhöhungen)	4.500,00
2.4.11	Anschaffung für Sondermöblierung (flexible Arbeitsplatzgestaltung für 9 Mitarbeiter*innen) für Umzug Schulkooperationen in den Museumswinkel (in Absprache mit dem GME)	25.000,00
2.4.12	Erhöhung der Honorare für Dozent*innen	73.500,00

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:
 Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Budgetrücklagenzuführung i.H.v. 73.500,00 EUR
 (wird gebucht im Rahmen der Abschlussarbeiten zum Haushalt 2023)

Anlagen:

Anlage_1_Amt 43 Budgetabrechnung 2023
 Anlage_2_Amt 43 Rücklage 2023

III. Abstimmung
 siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
 V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
 VI. Zum Vorgang

Amt 43 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2023

Erträge	Aufwendungen		
3.485.200,00	-3.234.900,00	250.300,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
	73.609,20		MNB Nr. 56: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. Halbjahr (MUmb. f. SK 501301 / PKB v. SK 529101)
	-73.500,00		MNB Nr. 168: Außerplanmäßige Personaleinsätze (MUmb. f. SK 529101 aus der Budgetrücklage)
	1.631,03		MNB Nr. 236: Personalkostenbudgetierung Abrechnung 2. Halbjahr (MUmb. f. SK 501301 / PKB v. SK 529101)
0,00	1.740,23		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 43 Budgetabrechnung 2023

3.485.200,00	-3.233.159,77	252.040,23	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd.HH + APL ÜPL Sperren Reste)
4.880.906,89	-3.888.901,20	992.005,69	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
1.395.706,89	-655.741,43		Mehrerträge (+) / Mindererträge (-) Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		739.965,46	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigung Sachmittelbudget:
		739.965,46	Bereinigtes Ergebnis
			Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsre...
			keine Rückgabe gemäß Kontrakt mit dem Stadtrat
Kontrakt berücksichtigt		-666.465,46	abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
			plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
		73.500,00	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat